MHR

Mitteilungen des Hamburgischen Richtervereins Nr. 2/2026



Inhalt	
Editorial (*Lanzius*)	2
Presseerklärung des Hamburgischen Richtervereins zur Besoldungsanpassung	3
Presseerklärung des Hamburgischen Richtervereins zu den Besoldungsklagen	5
Stellungnahme des Hamburgischen Richtervereins zum Entwurf des hamburgischen Besoldungsanpassungsgesetzes	7
Abschiedsrede von Ariane Abayan	11
Datenaktualisierung	13
Vorstellung des Teams Social Media & Nachwuchsgewinnung (*Becker*)	14
Das JuRiStA-Seminar des DRB 2026 in Berlin (*Schulze*)	16
Information zu den Mitgliederversicherungen (*Koltze*)	17
Leserbrief	19
Das falsche Geständnis der Anna Thormählen (*Rinio*)	20
Vorstandsliste	30
Redaktionsschluss	2

Herausgeber:
Hamburgischer Richterverein e.V.
Verband der Richter und Staatsanwälte im Deutschen Richterbund
Sievekingplatz 1, Ziviljustizgebäude, 20355 Hamburg
Hamburger Sparkasse, IBAN: DE68200505501280143601, BIC: HASPDEHHXXX
verantwortlicher Redakteur: RiLG Dr. Tim Lanzius
☎ (040) 42843 1613 ✉ mhr(at)richterverein.de *www:* richterverein.de/mhr

Druck: Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel
Die Kosten sind im Mitgliedsbeitrag enthalten

Editorial

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,



Sie werden es sicherlich schon gehört haben: Es gibt mehr Geld. Der Entwurf des Hamburgischen Gesetzes zur Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassung 2026/ 2027/ 2028, zur Gewährleistung einer amtsangemessenen Alimentation sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Regelungen um Regelungen zur Änderung der Arbeitszeit (HmbBesVAnpG 2026/2027/2028) sieht eine Besoldungserhöhung i.H.v. 2,8 % vor. Grund zur Freude ist dies freilich nicht. Denn Sie werden sicherlich ebenfalls gehört haben: Zukünftig gibt es gleichzeitig mehr Arbeit. Die Wochenarbeitszeit soll von 40 Stunden auf 41 Stunden (mithin um 2,56%) erhöht werden. Gleichzeitig soll der arbeitsfreie Tag gestrichen werden. Die Besoldungserhöhung wird damit aufgezehrt. Faktisch betrachtet sieht der Entwurf des HmbBesVAnpG eine Nullrunde vor. Er wird auch den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht gerecht. Der Gesetzesentwurf übersieht zudem, dass sich in vielen (wenn nicht sogar allen) Abteilungen/ Dezernaten die anfallende Arbeit auch in 41 Stunden nicht bewältigen lässt. Der Gesetzesentwurf müsste daher konsequenterweise Zulagen für Mehrarbeit vorsehen, sofern er vermeiden will, dass die Arbeit liegen bleibt und sich die Dauer der Verfahren noch weiter verlängert.

Lesen Sie zum Entwurf des HmbBesVAnpG die Presseerklärung des Hamburgischen Richtervereins vom 6. Juli 2026 sowie die Stellungnahme vom 2. Juli 2026 (beide in diesem Heft). Ebenfalls in diesem Heft finden Sie eine Presseerklärung des Hamburgischen Richtervereins zu den Besoldungsklagen.

Neben dem „Dauerbrenner Besoldung“ finden Sie in dieser Ausgabe der MHR viele weitere interessante Themen. Unsere Kollegin Ann-Kristin Becker informiert uns über die Arbeit des Teams Social Media & Nachwuchsgewinnung. Die Zahlen zeigen, dass der Social-Media-Auftritt von vielen Bewerbern wahrgenommen wird und teilweise auch zu der Entscheidung beiträgt, sich bei der Justiz zu bewerben.

Des weiteren finden Sie Informationen zu dem Versicherungspaket, das der Deutsche Richterbund für seine Mitglieder (und damit auch für die Mitglieder des Hamburgischen Richtervereins) bereithält.

Auf vielfache Anregung ist in dieser Ausgabe der MHR auch die Abschiedsrede unserer Kollegin Ariane Abayan abgedruckt, die sie anlässlich der Mitgliederversammlung des Hamburgischen Richtervereins am 30. April 2026 gehalten hat. Die Rede zeigt, dass sich auch die Justiz selbst professioneller aufstellen muss.

Schließlich finden Sie in dieser Ausgabe auch wieder einen geschichtlichen Artikel unseres Kollegen Carsten Rinio, der sich auch dem Phänomen der falschen Geständnisse widmet.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich wünsche viel Spaß beim Lesen dieser Ausgabe der MHR.

Herzliche Grüße

Tim Lanzius
Redakteur der MHR

Redaktionsschluss

für die MHR 3/2026 ist der

31. Oktober 2026

Presseerklärung des Hamburgischen Richtervereins zur Besoldungsanpassung

Presseerklärung vom 6. Juli 2026

Der Hamburgische Richterverein hat im Rahmen des Beteiligungsverfahren eine Stellungnahme zum Entwurf des Hamburgischen Gesetzes zur Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassung 2026/2027/2028, zur Gewährleistung einer amtsangemessenen Alimentation sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Regelungen um Regelungen zur Änderung der Arbeitszeit (HmbBesVAnpG 2026/2027/2028) abgegeben. Diese kann auch auf der Homepage des Richtervereins abgerufen werden (https://www.richterverein.de/positionen/stellungnahmen/stellungnahme/2742).

Entgegen der Begründung des Gesetzentwurfs und der öffentlichen Äußerungen des Präses der Finanzbehörde, Herrn Finanzsenator Dr. Dressel, kann dabei schon nicht von einer „zeit- und wirkungsgleichen Übertragung" des Ergebnisses der Tarifrunde für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder die Rede sein. Am 24. Juni 2026 wurde der ursprüngliche Gesetzentwurf nämlich dahingehend erweitert, dass die Arbeitszeit von 40 auf 41 Wochenstunden (mithin um 2,56 %) erhöht und zugleich der AZV-Tag gestrichen wird. Damit verpufft die entsprechend des Entwurfs vorgesehene Besoldungserhöhung i.H.v. 2,8 %. Soweit die Gesetzesbegründung darauf verweist, dass u.a. im Bund und in Schleswig-Holstein bereits eine Wochenarbeitszeit von 41 Stunden gilt, betreibt sie Rosinenpickerei: Sowohl der Bund als auch Schleswig-Holstein gehen bei der Besoldung im Übrigen einen anderen Weg als Hamburg und erhöhen angesichts der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Berliner Besoldung vom 17. September 2025 die Besoldung insgesamt und vor allem durch eine Erhöhung der Grundgehälter in den Besoldungstabellen.

Auch die vermeintlichen Bemühungen um die Herstellung einer amtsangemessenen, d.h. verfassungsgemäßen Besoldung, stellen sich beim näheren Hinsehen als Mogelpackung heraus: Der Gesetzentwurf wird den Vorgaben des o.g. Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts nicht gerecht. In dem Beschluss wurden zwei Prüfungsstufen vorgegeben: Auf der ersten Prüfungsstufe sind fünf Parameter zu untersuchen, denen indizielle Bedeutung bei der Bestimmung des verfassungsrechtlich geschuldigten Besoldungsniveaus zukommt. Sind mindestens zwei Parameter erfüllt, besteht eine Vermutung einer verfassungswidrigen Unterbesoldung, die im Rahmen der wertenden Betrachtung sowohl widerlegt als auch erhärtet werden kann. Wird umgekehrt kein Parameter erfüllt, wird eine angemessene Besoldung vermutet. Ist genau ein Parameter erfüllt, müssen die Ergebnisse der ersten Stufe, insbesondere das Maß der Über- bzw. Unterschreitung der Parameter, zusammen mit den auf der zweiten Stufe ausgewerteten alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen der wertenden Betrachtung eingehend gewürdigt werden.

Der Gesetzentwurf selbst geht bereits davon aus, dass auch unter Berücksichtigung der neuen jährlichen Sonderzahlung ein Parameter auf der ersten Stufe erfüllt sein werde und daher eine wertende Betrachtung durchzuführen sei. Der Finanzsenator und das Personalamt bemühen sich also nicht einmal, den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gerecht zu werden und keinen Parameter zu erfüllen. Das ist schon im Ausgangspunkt völlig verfehlt und Ausdruck einer fehlenden Wertschätzung gegenüber den Beschäftigten! Sehenden Auges wird ein Gesetzentwurf vorgelegt, in dem die Verfassungswidrigkeit bereits angelegt ist. Entgegen der in der Gesetzesbegründung vorgenommen Abwägung führt die wertende Betrachtung nämlich nicht zu dem Ergebnis, dass die Besoldung (gerade noch so) verfassungsgemäß ist.

So hebt der Gesetzentwurf in diesem Zusammenhang als positives Kriterium insbesondere auf eine (angebliche) besondere Attraktivität des Dienstherrn ab, wofür ein maßgeblicher Bemessungsfaktor die Fähigkeit des öffentlichen Dienstes sei, die je nach Tätigkeitsbereich unterschiedlichen Personalbedarfe zu decken. Dies sieht der Gesetzentwurf zwar allgemein als gewährleistet an. Demnach beruhe die Entscheidung, sich als Beamtin oder Beamter ganz

dem öffentlichen Dienst als Lebensberuf zu widmen, nicht auf finanziellen Erwägungen allein. Der Grad der Identifikation mit den angebotenen Tätigkeiten und damit die Attraktivität des Dienstherrn ergebe sich auch gerade aus der mit diesem Beruf verbundenen Möglichkeit, mit den wahrgenommenen Aufgaben dem Gemeinwohl dienen zu können. Auch in Bereichen, in denen allgemein ein Fachkräftemangel zu beobachten sei, bleibe die Freie und Hansestadt Hamburg mit der aktuell gewährten Besoldung ein attraktiver Dienstherr. Auch das hohe Versorgungsniveau im Alter findet Erwähnung, wobei zugleich bereits die Rentenkommission erwähnt wird und in Aussicht gestellt wird, auch aus deren Empfehlungen ggf. Folgerungen abzuleiten. Die Begründung der Abwägung geht jedoch mit keinem Wort auf die - jedenfalls für die R-Besoldung spezifische - Bewerbersituation bei der Staatsanwaltschaft ein und beschäftigt sich erst recht nicht mit der dort seit einigen Jahren zu beobachtenden deutlichen Personalfluktuation, sodass damit die benannte Begründung schon deshalb nicht tragfähig ist.

Mit diesem Entwurf wird erneut die Möglichkeit verpasst, die seit Jahren schwelenden Konflikte um eine amtsangemessene (oder auch zumindest nicht verfassungswidrige) Besoldung zu befrieden. Nicht zuletzt aufgrund des Vorlagebeschlusses des Verwaltungsgericht Hamburg vom 15. April 2026 läuft der Senat Gefahr, sich der Peinlichkeit[1] auszusetzen, aus Karlsruhe die Verfassungswidrigkeit der Besoldung attestiert zu bekommen. Stattdessen sollte er dem Vorbild des Bundes und anderer -finanziell nicht gerade auf Rosen gebetteter- Bundesländer, u.a. Bremen, Schleswig-Holstein und Brandenburg folgen, eine signifikante Besoldungssteigerung tabellenwirksam vornehmen und eine vernünftige Regelung für die jahrelange Unteralimentierung anbieten.

So hat der Bundesinnenminister mit Blick auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Berliner Besoldung auf der Jahrestagung des dbb für die Bundesbeamten zugesagt, dass er deren amtsangemessene Alimentation „in einigen Wochen“ umsetzen wolle, weil es „schlichtweg keine Ausreden mehr“ gebe. Dabei handele es „sich nicht um eine Finanzfrage, sondern um eine Frage der leistungsgerechten Entlohnung“. Die Besoldung spiegele den Leistungsgedanken wider.

Der Finanzsenator hingegen wird in der Presseberichterstattung zu dem Gesetzentwurf mit den Worten zitiert, dass man die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation umsetze, aber nur so, dass es für die Stadt finanziell noch vertretbar sei. Er stellt in dieser bemerkenswerten Aussage also das Befolgen der Rechtsprechung des höchsten deutschen Gerichts unter das Primat der Haushaltslage. Zugleich „warnt“ vor angeblich „ausufernden Forderungen“ durch die Beamtinnen und Beamten, die dazu führten, dass unter den Finanzministern der Länder bereits die Frage gestellt werde, wie viele Verbeamtungen wir uns unter dieser Rechtsprechung noch leisten können. Damit stellt er erneut klar, dass er nicht gewillt ist, die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu beachten und betreibt eine Schuldumkehr: Seit über 15 Jahre klagen Hamburgs Beamtinnen und Beamte vor dem Verwaltungsgericht, weil sie verfassungswidrig zu niedrig besoldet werden. Nun sollen die Beamtinnen und Beamten, die Richterinnen und Richter, die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte daran schuld sein, dass keine neuen Kolleginnen und Kollegen eingestellt werden können, weil sie für ihr gutes Recht vor Gericht gezogen sind und dort gewonnen haben?

Wie aus einer anderen Welt wirken da die Statements des Finanz- und Innenministers des Landes Brandenburg. Auch dort stehen Regelungspakete zur amtsangemessenen Alimentation und zur Änderung der wöchentlichen Arbeitszeit an. In dem Pressestatement wird erklärt, das Land Brandenburg setze *„damit die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes konsequent um und sende das klare Signal an unsere Beamtinnen und Beamten, dass sie auf Ihren Dienstherrn vertrauen können.“* und

[1] Prof. Dr. Josef Franz Lindner, Die neue Dogmatik des Bundesverfassungsgerichts zum Alimentationsprinzip, ZBR 2026, 109 (115)

„Wer im Dienst des Landes steht, muss sich darauf verlassen können, dass das Land seinen Teil der Verpflichtung einhält. Die rückwirkende Anpassung der Bezüge ab Januar 2026 ist keine Geste, sie bringt etwas in Ordnung. Mit der heute getroffenen Verabredung schaffen wir einen Vertrauensrahmen. Denn Vertrauen brauchen wir angesichts der großen Aufgaben, die auf uns gemeinsam warten."[2]

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Besoldungsindices stärker spreizen als die des Finanzkraftvergleichs der Bundesländer, bleibt die Beamtenbesoldung in Hamburg unter allen Ländern am stärksten hinter den tatsächlichen finanziellen Möglichkeiten zurück.[3] Es wäre daher an der Zeit, dass der Senat auf die Gewerkschaften und Berufsverbände zugeht, um auch für die vielen anhängigen Gerichtsverfahren für vergangene Jahre eine akzeptable Gesamtlösung zu finden. So aber bleibt die oft in Reden bemühte besondere Bedeutung des Rechtsstaats eine leere Worthülse und für die Beschäftigten die Frage, ob der bisherige Dienstherr wirklich der auf Dauer geeignete ist.

Presseerklärung des Hamburgischen Richtervereins zu den Besoldungsklagen

Presseerklärung vom 6. Juni 2026

In den vom Hamburgischen Richterverein unterstützten Musterverfahren zur Richterbesoldung hat am 15. April 2026 erneut eine mündliche Verhandlung stattgefunden. Das Verwaltungsgericht Hamburg bestätigte für die Jahre 2008 sowie 2011 bis 2019 die Verfassungswidrigkeit.

1. Zum Hintergrund:

Seit August 2010 führt der Hamburgische Richterverein vor dem Verwaltungsgericht Hamburg drei Musterverfahren zur Verfassungsgemäßheit der Besoldung R 1 für die Jahre 2008 bis 2018, R 1 mit Amtszulage für 2019 sowie R 2 für das Jahr 2008.

Im Dezember 2020 hat das Personalamt als Oberste Dienstbehörde eine im Jahr 2011 abgegebene Gleichbehandlungszusage, also die Übertragbarkeit der Ergebnisse der Musterverfahren auch auf nicht klagende Kolleginnen und Kollegen, aufgekündigt und zwingt seitdem jeden einzelnen Bediensteten, jährlich das Widerspruchsverfahren und den Klageweg zu beschreiten. Beim Verwaltungsgericht Hamburg sind derzeit insgesamt rund 8.000 Besoldungsklagen anhängig!

Bereits im Jahr 2025 war Bewegung in die Musterverfahren gekommen. Die Kläger der drei Musterverfahren hatten nach Klagerhebung im Jahr 2010 lange auf die mündliche Verhandlung am 13. Oktober 2025 gewartet (vgl. MHR 3/2025). Das Verwaltungsgericht war im Oktober 2025 zu dem Ergebnis gekommen, dass die Besoldung verfassungswidrig zu niedrig bemessen sei, und hatte dementsprechend die Verfahren ausgesetzt und die gesetzlichen Regelungen dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorgelegt. Erst nach der mündlichen

[2] Pressemitteilung des Finanzministeriums des Landes Brandenburg vom 01.07.2026 (https://mdf.brandenburg.de/mdf/de/ministerium/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/~01-07-2026-ergebnisse-des-beamtenpolitischen-spitzengespraeches)

[3] Färber, ZBR, Heft 4/2026, S. 116 (122 unten)

Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wurde die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2025 zur Besoldung in Berlin veröffentlicht, in der das Bundesverfassungsgericht Anpassungen an den erforderlichen Prüfungsschritten, ob eine Besoldung mit Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes vereinbar ist, vorgenommen hat.

Am 15. April 2026 hat das Verwaltungsgericht daher in den drei Musterverfahren erneut mündliche Verhandlungen anberaumt, um über das Fortbestehen der im Oktober 2025 gefassten Aussetzungsbeschlüsse zu entscheiden. Das Verwaltungsgericht kam zu dem Ergebnis, dass auch unter Anwendung der „neuen" Maßstäbe des Bundesverfassungsgerichts die Besoldung für R 1 für die Jahre 2008 sowie 2011 bis 2018, für R 1 mit Amtszulage für das Jahr 2019 sowie für R 2 für das Jahr 2008 verfassungswidrig zu niedrig bemessen war. Lediglich für R 1 in den Jahren 2009 und 2010 war das VG Hamburg nicht von der Verfassungswidrigkeit überzeugt und hat die Klage abgewiesen, aber die Berufung zugelassen.

In der nunmehr vorliegenden Begründung führt das Verwaltungsgericht an, auf der ersten Prüfungsstufe seien in den streitgegenständlichen Jahren jeweils zwei, zum Teil auch drei Parameter erfüllt, so dass die Vermutung einer verfassungswidrigen Unteralimentation begründet sei. Hierbei prüft das Verwaltungsgericht auf der ersten Prüfungsstufe die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Parameter „Tariflohnindex", „Nominallohnindex", „Verbraucherpreisindex" und „Mindestabstand". Den Parametern komme dabei eine indizielle Bedeutung bei der Bestimmung des verfassungsrechtlich geschuldeten Besoldungsniveaus zu. Diese Vermutung werde durch die wertende Betrachtung aller alimentationsrelevanten Aspekte auf der zweiten Stufe nicht widerlegt und der Verstoß gegen Art. 33 Abs. 5 GG sei auch nicht gerechtfertigt.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 17. September 2025 insbesondere seine Rechtsprechung zum vierten Parameter geändert. Dieser Parameter beruht auf einem systeminternen Besoldungsvergleich. Er ist erfüllt, wenn niedrigere Besoldungsgruppen die gebotene Mindestbesoldung unterschreiten. Das Bundesverfassungsgericht stellt hierbei nunmehr auf den Vergleich der Jahresnettobesoldung mit dem Median-Äquivalenzeinkommen auf Grundlage des Mikrozensus ab. Die vergleichsrelevanten Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 haben in den Jahren 2008 bis 2019 die sich hieraus ergebende Prekariatsschwelle von 80% des Median-Äquivalenzeinkommens durchgängig unterschritten, teilweise um bis zu 10% pro Jahr. Die sich daraus ergebende Notwendigkeit der Anpassung der unteren Besoldungsgruppen wird aufgrund des Mindestabstandsgebots zwischen den Besoldungen auch Auswirkungen auf die höheren Besoldungsgruppen haben.

2. Ausblick

Die Vorlagebeschlüsse des Verwaltungsgerichts zeigen, dass der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg seine jahrelange Hinhalte- und Verzögerungstaktik nicht wird aufrechterhalten können und befürchten muss, dass ihm das Bundesverfassungsgericht wie zuvor dem Bundesland Berlin aufzeigt, wie eine amtsangemessene, d.h. nicht verfassungswidrige Besoldung auszusehen hat.

Wir hoffen daher, dass der Senat die Lage endlich erkennt und seine Blockadehaltung aufgibt. Statt sich der Peinlichkeit[4] auszusetzen, aus Karlsruhe die Verfassungswidrigkeit der Besoldung attestiert zu bekommen, sollte er dem Vorbild des Bundes und anderer Bundesländer, u.a. Bremen und Schleswig-Holstein folgen, eine signifikante Besoldungssteigerung vornehmen und eine vernünftige Regelung für die jahrelange Unteralimentierung anbieten.

So hat der Bundesinnenminister mit Blick auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Berliner Besoldung auf der Jahrestagung des dbb für die Bundesbeamten zugesagt, dass

[4] Prof. Dr. Josef Franz Lindner, Die neue Dogmatik des Bundesverfassungsgerichts zum Alimentationsprinzip, ZBR 2026, 109 (115)

er deren amtsangemessene Alimentation „in einigen Wochen“ umsetzen wolle, weil es „schlichtweg keine Ausreden mehr“ gebe. Dabei handele es „sich nicht um eine Finanzfrage, sondern um eine Frage der leistungsgerechten Entlohnung“. Die Besoldung spiegele den Leistungsgedanken wider.

Dieser Leistungsgedanke gilt auch für Kolleginnen und Kollegen in Hamburg: Wer seit über 15 Jahre seinen Dienstherrn auf Zahlung der ihm zustehenden Bezüge verklagen muss, vom Senat dann in Einzelklagen gezwungen wird und dennoch jeden Tag seinen Dienst im Sinne der Justiz und der Rechtssuchenden mit hohem Engagement und Pflichtgefühl unter teilweise widrigen Umständen verrichtet, darf von seinem Dienstherrn erwarten, dass er die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts und des Verwaltungsgerichts sowohl mit Blick auf die Vergangenheit als auch auf eine zukünftige amtsangemessene Alimentation zügig umsetzt.

Stellungnahme des Hamburgischen Richtervereins vom 2. Juli 2026 zum Entwurf des HmbBesVAnpG 2026/2027/2028

Der Hamburgische Richterverein e. V. dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Hamburgischen Gesetzes zur Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassung 2026/2027/2028, zur Gewährleistung einer amtsangemessenen Alimentation sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Regelungen um Regelungen zur Änderung der Arbeitszeit (HmbBesVAnpG 2026/2027/2028).

1. Bevor wir inhaltlich zu dem oben genannten Gesetzentwurf Stellung nehmen, nutzen wir die Gelegenheit, unser Befremden über die gewählte Art der Bekanntgabe des Gesetzentwurfes zum Ausdruck zu bringen.

Der Gesetzentwurf wurde den Verbänden und Interessenvertretungen mit Mail vom 10. Juni 2026 offiziell zur Stellungnahme übermittelt. Schon rund einen Monat zuvor war der Entwurf mindestens einem Verband zur Kenntnis gelangt. Bereits am Morgen des 10. Juni 2026 erschien in der Printausgabe des Hamburger Abendblattes ein Artikel mit der Überschrift „Beamte in Hamburg sollen mehr Geld bekommen – dennoch gibt es Streit“, der sich ausführlich inhaltlich mit dem Gesetzentwurf auseinandersetzt. Darin findet sich die Aussage des Präses der Finanzbehörde, Herrn Finanzsenator Dr. Dressel, dass man die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation umsetze, aber nur so, dass es für die Stadt finanziell noch vertretbar sei. Diese Aussage ist durchaus bemerkenswert, stellt sie doch das Befolgen höchstrichterlicher Rechtsprechung unter das Primat der Haushaltslage.

Bereits am folgenden Tag erschien im Hamburger Abendblatt ein Artikel unter der Überschrift „Finanzsenator warnt Beamte in Hamburg vor weiteren Forderungen“. Darin wird dargestellt, dass der Finanzsenator die gut 45.000 Beamten vor ausufernden Forderungen warne. Er wird mit den Worten zitiert: „Unter den Finanzministern der Länder kursiert bereits die Frage, wie viele Verbeamtungen wir uns unter dieser Rechtsprechung noch leisten können.“ Zur Klarstellung: Seit über 15 Jahre klagen Hamburgs Beamtinnen und Beamte vor dem Verwaltungsgericht, weil sie verfassungswidrig zu niedrig besoldet werden. Nun sollen die Beamtinnen und Beamten, die Richterinnen und Richter, die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte daran schuld sein, dass keine neuen Kolleginnen und Kollegen eingestellt werden können, weil sie für ihr gutes Recht vor Gericht gezogen sind und dort gewonnen haben? Welch eine leichthin vorgenommene Schuldumkehr und Missachtung der Rechtsprechung!

Am 13. Juni 2026 erschien der nächste Artikel im Hamburger Abendblatt unter der Überschrift „Was ist eine „amtsangemessene“ Besoldung?“, in welchem wiederum weitere Details des Gesetzentwurfs dargestellt wurden, u.a. die hochstreitige Anrechnung des fiktiven Partnereinkommens auch für die Zeit, in der diese in den entsprechenden Besoldungsgesetzen noch nicht vorgesehen war. Unter Bezugnahme auf den von der Rechtsprechung geforderten

Abstand von der sog. Prekariatsschwelle wird der Finanzsenator damit zitiert, dass „Prekariat“ aus seiner Sicht nicht das Wort sei, das sich ihm im Zusammenhang mit Beamten „aufdränge“. Angesichts der klaren gerichtlichen Definition der sog. Prekariatsschwelle ist es unerheblich, was sich dem Finanzsenator für Vorstellungen zur Lebenssituation der Beamtinnen und Beamten aufdrängen. Es ist seine Pflicht dafür zu sorgen, dass diese Schwelle in den unteren Besoldungsgruppen nicht unterschritten wird.

Nachdem der Gesetzentwurf also in einer ganzen Artikelserie über Tage hinweg in der Hamburger Presse bereits diskutiert, die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als nach Kassenlage disponibel dargestellt und die Forderungen nach einer amtsangemessenen Besoldung als maßlos und überzogen abgetan worden waren, wurden die Verbände und Interessenvereinigungen am Nachmittag des 24. Juni 2026 darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Besoldungserhöhung über eine Erhöhung der Wochenarbeitszeit auf 41 Stunden und die Streichung eines AZV-Tages zum Teil gegenfinanziert werden soll. Mit anderen Worten: Hamburgs Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sollen die mit dem Gesetzentwurf „beabsichtigte“ Übertragung des Tarifergebnisses und die (zu geringen) Zahlungen zur Herstellung einer vermeintlich amtsangemessenen Alimentation auch noch aus eigener Tasche bezahlen!

2. In den letzten Jahren konnte die Stellungnahme des Hamburgischen Richtervereins zumindest mit einer positiven Feststellung begonnen werden: Das Ergebnis der Tarifrunde für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder war in der Vergangenheit regelmäßig entsprechend dem Versprechen des Finanzsenators wirkungsgleich auf Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Richterinnen und Richter übertragen worden. Obwohl auch in diesem Jahr sowohl der Finanzsenator (bspw. Hamburg Journal vom 14. Februar 2026) als auch die zunächst übersandte Begründung zum Gesetzesentwurf (Seite 55 letzter Absatz des übersandten Entwurfs) von einer „zeit- und wirkungsgleichen Übertragung“ ausgehen, kann hiervon angesichts der jüngsten Erweiterung des Gesetzentwurfs im laufenden Beteiligungsverfahren nicht mehr die Rede sein. Mit dieser Erweiterung wird eine Erhöhung der Arbeitszeit von 40 auf 41 Wochenstunden vorgenommen und zugleich der AZV-Tag gestrichen. Dass bei den Tarifbeschäftigten die Wochenarbeitszeit von derzeit 39 Stunden angehoben wurde oder eine solche Anhebung geplant wäre, ist indes nicht ersichtlich.

Die Einfügung der Arbeitszeiterhöhung in das laufende Gesetzgebungsverfahren erscheint kaum erklärlich. Für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte beispielsweise soll nach dem HmbBesVAnpG 2026/2027/2028 das Grundgehalt (R1, Stufe 1) von bisher 5.336,40 € um 2,8 % auf 5.485,82 € (mithin um 149,42 €/Monat brutto) steigen. Durch die nun angekündigte Erhöhung der Wochenarbeitszeit von 40 auf 41 Stunden steigt die Arbeitszeit damit zugleich um 2,56 %. Die angebliche Erhöhung verpufft damit im Ergebnis. Es sei daran erinnert, dass das Beamtenverhältnis besondere wechselseitige Treuepflichten mit sich bringt. Ein solches Verhalten ist den Kolleginnen und Kollegen, die in den Gerichten aber gerade auch in der Staatsanwaltschaft seit Jahren unter ganz erheblichen Belastungen überobligatorisch ihren Dienst leisten, nicht mehr vermittelbar. Soweit die Gesetzesbegründung darauf verweist, dass u.a. im Bund und in Schleswig-Holstein bereits eine Wochenarbeitszeit von 41 Stunden gilt, betreibt sie Rosinenpickerei: Sowohl der Bund als auch Schleswig-Holstein gehen bei der Besoldung im Übrigen einen anderen Weg als Hamburg und erhöhen angesichts der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Berliner Besoldung die Besoldung insgesamt.

Diese grundlegende Unzulänglichkeit soll indes nicht den Blick auf den Gesetzentwurf im Übrigen verstellen. Hierzu sei Folgendes angemerkt:

Der Gesetzentwurf übernimmt einerseits im Wesentlichen das Tarifergebnis und senkt die Zuschläge für „das dritte Kind“ ab. Dies bedeutet eine Erhöhung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge zum 1. April 2026 um 2,8 %, mindestens aber 100 Euro monatlich, zum 1. März

2027 um weitere 2,0 % sowie zum 1. Januar 2028 um weitere 1,0 %. Die ebenfalls eingeführte sog. „Hamburg-Zulage“ dürfte für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte praktisch keine Rolle spielen, da diese nur Beschäftigte mit direktem, überwiegendem Bürgerkontakt (z. B. in Jobcentern, Bezirksämtern, im Amt für Migration) erhalten. Ab dem Jahr 2026 (und auch rückwirkend für 2025) wird zudem die bisherige „Angleichungszulage“ als jährliche Sonderzahlung für aktiv Beschäftigte in Höhe von 27,5 % eines durchschnittlichen monatlichen Bezugs eingeführt, wobei diese Zulage nicht ruhegehaltsfähig ist und den Versorgungsempfängern nicht zukommt. Andererseits führt der Entwurf auch für die Jahre 2011 und 2012 eine einmaligen Sonderzulage (für damals aktiv Beschäftigte) in Höhe von 17,5 % (2011) bzw. 30 % (2012) der durchschnittlichen monatlichen Bruttobezüge ein.

Zur Erinnerung: Das Bundesverfassungsgericht (zuletzt Beschluss vom 17. September 2025, 2 BvL 20/17 u.a., NVwZ 2026, 50) gibt zwei Prüfungsstufen vor. Auf der ersten Prüfungsstufe sind die Parameter „Tariflohnindex“, „Nominallohnindex“, „Verbraucherpreisindex“ und „Mindestabstand“ zu untersuchen. Den Parametern kommt dabei eine indizielle Bedeutung bei der Bestimmung des verfassungsrechtlich geschuldeten Besoldungsniveaus zu. Sind mindestens zwei Parameter erfüllt, besteht eine Vermutung einer verfassungswidrigen Unterbesoldung, die im Rahmen der wertenden Betrachtung sowohl widerlegt als auch erhärtet werden kann. Wird umgekehrt kein Parameter erfüllt, wird eine angemessene Besoldung vermutet. Ist genau ein Parameter erfüllt, müssen die Ergebnisse der ersten Stufe, insbesondere das Maß der Über- bzw. Unterschreitung der Parameter, zusammen mit den auf der zweiten Stufe ausgewerteten alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen der wertenden Betrachtung eingehend gewürdigt werden. Diesen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts wird das HmbBesVAnpG 2026/2027/2028 nicht gerecht.

Der Entwurf läuft erneut darauf hinaus, den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie Richterinnen und Richtern allerhöchstens die Besoldung zukommen zu lassen, die das Bundesverfassungsgericht eventuell gerade noch als verfassungsgemäß bezeichnen könnte. Der Gesetzentwurf selbst (Seite 76 des Entwurfs) geht davon aus, dass auch unter Berücksichtigung der neuen jährlichen Sonderzahlung ein Parameter auf der ersten Stufe erfüllt sein werde und daher eine wertende Betrachtung durchzuführen sei. Der Gesetzentwurf kommt in seiner Abwägung zu dem Ergebnis, dass keine Verfassungswidrigkeit vorliege. Dem ist indes nicht so. So ist es schon im Ausgangspunkt völlig verfehlt und Ausdruck einer fehlenden Wertschätzung gegenüber den Beschäftigten, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der mindestens ein Parameter erfüllt. Aber auch die vorgenommene Abwägung überzeugt nicht. So hebt der Gesetzentwurf in diesem Zusammenhang als positives Kriterium insbesondere auf eine (angebliche) besondere Attraktivität des Dienstherrn ab, wofür ein maßgeblicher Bemessungsfaktor die Fähigkeit des öffentlichen Dienstes sei, die je nach Tätigkeitsbereich unterschiedlichen Personalbedarfe zu decken. Dies sieht der Gesetzentwurf zwar allgemein als gewährleistet an. Demnach beruhe die Entscheidung, sich als Beamtin oder Beamter ganz dem öffentlichen Dienst als Lebensberuf zu widmen, nicht auf finanziellen Erwägungen allein. Der Grad der Identifikation mit den angebotenen Tätigkeiten und damit die Attraktivität des Dienstherrn ergebe sich auch gerade aus der mit diesem Beruf verbundenen Möglichkeit, mit den wahrgenommenen Aufgaben dem Gemeinwohl dienen zu können. Auch in Bereichen, in denen allgemein ein Fachkräftemangel zu beobachten sei, bleibe die Freie und Hansestadt Hamburg mit der aktuell gewährten Besoldung ein attraktiver Dienstherr (Seite 78 ff. des Entwurfs). Auch das hohe Versorgungsniveau im Alter findet Erwähnung, wobei zugleich bereits die Rentenkommission erwähnt wird und in Aussicht gestellt wird, auch aus deren Empfehlungen ggf. Folgerungen abzuleiten (Seite 87 des Entwurfs). Die Begründung der Abwägung geht jedoch mit keinem Wort auf die -jedenfalls für die R-Besoldung spezifische- Bewerbersituation bei der Staatsanwaltschaft ein und beschäftigt sich erst recht nicht mit der

dort seit einigen Jahren zu beobachtenden deutlichen Personalfluktuation, so dass damit die benannte Begründung schon deshalb nicht tragfähig ist.

Die Neuberechnung des Zuschlags „für das dritte Kind“ nach den neuen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts erscheint hingegen nachvollziehbar. Zudem ist positiv anzumerken, dass der Zuschlag langsam abgeschmolzen wird.

Nicht überzeugen kann hingegen der Versuch, die Besoldung für die Jahre 2011 und 2012 zu „retten“. Der Entwurf sieht eine Zahlung einer einmaligen Sonderzulage in Höhe von 17,5 % (2011) bzw. 30 % (2012) der durchschnittlichen monatlichen Bruttobezüge vor. Für Zwecke der Berechnung der erforderlichen Höhe dieser Sonderzahlungen stellt der Entwurf auf die sog. „Zweiverdienerfamilie“ ab. Dieses Konstrukt hat der Hamburger Gesetzgeber erstmals mit dem Hamburgischen Besoldungsstrukturgesetzes im Jahr 2023 „entdeckt“. Es erscheint sehr fraglich, ob eine Neubestimmung des Maßstabs im Jahr 2026 für die Besoldung in den Jahren 2011 und 2012 tragfähig ist, wie der Entwurf meint (Seite 90 f.).

Schließlich ist der Ausschluss der Versorgungsempfänger von den benannten Sonderzahlungen angesichts jährlich steigender Renten nicht nachvollziehbar. Der Entwurf zieht sich im Grunde auf die insoweit fehlende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zurück. Damit bringt er auch hier zum Ausdruck, dass er nicht gewillt ist, den Beschäftigten mehr als unbedingt verfassungsrechtlich zwingend notwendig zu gewähren.

Mit diesem Entwurf wird erneut die Möglichkeit verpasst, die seit Jahren schwelenden Konflikte um eine amtsangemessene (oder auch zumindest nicht verfassungswidrige) Besoldung zu befrieden. Nicht zuletzt aufgrund des Vorlagebeschlusses des Verwaltungsgericht Hamburg vom 15. April 2026 läuft der Senat Gefahr, sich der Peinlichkeit[5] auszusetzen, aus Karlsruhe die Verfassungswidrigkeit der Besoldung attestiert zu bekommen. Stattdessen sollte er dem Vorbild des Bundes und anderer Bundesländer, u.a. Bremen, Schleswig-Holstein und Brandenburg folgen, eine signifikante Besoldungssteigerung tabellenwirksam vornehmen und eine vernünftige Regelung für die jahrelange Unteralimentierung anbieten. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Besoldungsindices stärker spreizen als die des Finanzkraftvergleichs der Bundesländer, bleibt die Beamtenbesoldung in Hamburg unter allen Ländern am stärksten hinter den tatsächlichen finanziellen Möglichkeiten zurück.[6] Es wäre daher an der Zeit, dass der Senat auf die Gewerkschaften und Berufsverbände zugeht, um auch für die vielen anhängigen Gerichtsverfahren für vergangene Jahre eine akzeptable Gesamtlösung zu finden. So aber bleibt die oft in Reden bemühte besondere Bedeutung des Rechtsstaats eine leere Worthülse und für die Beschäftigten die Frage, ob der bisherige Dienstherr wirklich der auf Dauer geeignete ist.

Mit freundlichen Grüßen

Hamburgischer Richterverein

- Vorstand -

[5] Prof. Dr. Josef Franz Lindner, Die neue Dogmatik des Bundesverfassungsgerichts zum Alimentationsprinzip, ZBR 2026, 109 (115)

[6] Färber, ZBR, Heft 4/2026, S. 116 (122 unten)

Abschiedsrede von Ariane Abayan

anlässlich der Mitgliederversammlung des Hamburgischen Richtervereins vom 30. April 2026

Sehr geehrte Präsidentinnen und Präsidenten, sehr geehrte Gäste, liebe Kolleginnen und Kollegen,

mein Einsatz als geschäftsführender Vorstand wird nach knapp zwei Jahren heute nun enden. Wenn Sie es denn wollen, bleibe ich Ihnen aber noch als für die Pensionäre zuständiges Vorstandsmitglied erhalten. Insgesamt bringe ich über 30 Jahre Tätigkeit im Vorstand des Hamburgischen Richtervereins zusammen; der krönende Abschluss bestand nun in der Zeit als geschäftsführender Vorstand zusammen mit meinem Co-Vorsitzenden Sebastian Koltze.

Das war eine aufregende und auch arbeitsintensive Zeit. Wir haben viel erlebt und ein wenig bewegt. Man erinnere sich nur an die denkwürdige Podiumsdiskussion im letzten Jahr…

Ich möchte nicht scheiden, ohne noch ein paar Worte an Sie/euch zu richten, und würde mich freuen, wenn sie hier oder da einen Nachhall hätten. Als ich darüber nachgedacht habe, was Inhalt meiner Rede sein soll, sind mir zum Zustand der Justiz und zu dem, was ich in annähernd vier Jahrzehnten in dieser Hamburger Justiz erlebt habe, drei Themen deutlich geworden. Diese möchte ich Ihnen heute als Thesen vorstellen:

1. These „Am Geld fehlt es nicht“

Mit dem Geld ist es wie mit der Zeit; man hat sie nicht, man nimmt sie sich.

An die 40 Jahre lang habe ich von der Politik gehört, dass wir sparen müssen und das Geld knapp ist. Gerade für die Justiz war nie ausreichend Geld übrig. Die Unterfinanzierung der Justiz wurde von der Politik erstmals anerkannt mit der Vereinbarung des Rechtsstaatspaktes, der jetzt in seine zweite Runde gegangen ist. Und immer noch zaudern einige Landesjustizen und er ist immer noch im nicht im Stadium der Umsetzung.

Damals habe ich mich noch von der Geldnot beeindrucken lassen. Heute bin ich davon überzeugt, Geld war immer da, es fehlte nur am politischen Willen davon auch etwas mehr in die Justiz zu investieren. Letztlich ist es eine Frage der Prioritätensetzung und der Bereitschaft des Staates, sich aufgabenkritisch auf seine Kernaufgaben zu besinnen; seine Pflichtaufgaben zuverlässig zu erfüllen und bei der Kür zu selektieren. Da mag die richterliche Unabhängigkeit Fluch und Segen zugleich sein. Um den Segen wissen wir alle. Der Fluch mag darin liegen, dass wir in der rechtsprechenden Gewalt für die Politik unattraktiv sind. Mit uns kann man keinen Ruhm erlangen, wir müssen einfach funktionieren. Warum dann also Mittel für uns aufbringen, die an anderer Stelle, an der man beifallsträchtige Politik machen kann, fehlen würden? Was folgt daraus?

Wir müssen wehrhafter werden. Wir müssen von der zweiten Gewalt unabhängiger werden. Wir müssen die Bedeutung der Rechtsprechung gegenüber den anderen beiden Gewalten kraftvoll vertreten. Deshalb bin ich heute mehr denn je eine Verfechterin der selbstverwalteten Justiz. Ich hoffe sehr, dass dieses Thema, welches in letzter Zeit leider ein wenig in Vergessenheit geraten ist, wieder virulent wird. Vielleicht werde ich eine selbstverwaltete Justiz, wie übrigens in allen anderen europäischen Staaten selbstverständlich und Voraussetzung für eine Mitgliedschaft in der EU, ja doch noch erleben. Eine Justiz, die ihre Mittel selbst beantragt, im Rahmen der parlamentarischen Haushaltsverhandlungen gleichberechtigt vertritt, durchsetzt und selbst verwaltet.

2. These „Effizienter werden“

Wir müssen effizienter werden. Schon jetzt liegt die „Richterdichte“ der Bundesrepublik (gemessen an der Einwohnerzahl) im internationalen aber auch im europäischen Vergleich mit an der Spitze. Zur Steigerung von Effizienz lassen sich zwei Wege denken.

Der erste könnte auch hier in einer Aufgabenkritik liegen. Müssen wir die Flut von Fahrgastklagen gerichtlich, Fall für Fall bearbeiten? Müssen Schwarzfahrer justiziell durch Richter

geahndet werden? Müssen die geplagten Richter jeden Fall der sog. Dieselskandalklagen durchdringen und entscheiden? Müssen die Verwaltungsgerichte jede Asylklage einzeln bearbeiten und ggf. über zwei Instanzen entscheiden? Müssen die Sozialgerichte, die bekanntlich gerichtskostenfrei sind, jede Klage und sei der Gegenstandswert noch so geringfügig, bearbeiten? Ich kann mir hier viele Formen der Entlastung vorstellen. Nur auch hier braucht es politischen Mut und Durchsetzungskraft.

Das sind große Projekte, an deren Realisierung ich – leider – nicht glauben kann. Viel einfacher ist es aus meiner Sicht, der Justiz eine schlagkräftige Digitalisierung zu ermöglichen. Wir befinden uns hier an einem Scheidepunkt, einer Zeitenwende. Das Zeitalter der künstlichen Intelligenz wird auch die Justiz verändern. Ja, sie muss sie verändern, denn die Anwaltschaft setzt sie bereits ein und wird dies in Zukunft noch viel stärker tun. Und die Landesjustizverwaltungen erleichtern den Weg zu den Gerichten aktuell gerade durch die Einführung der online-Klage. Natürlich ist mir bewusst, dass die Gerichte und auch die Staatsanwaltschaften in den letzten Jahren viel an Digitalisierungsprojekten er- und durchlebt haben. Nur genauso weiß ich auch, dass die Entwicklung der Programme viel zu lange gedauert hat. Als sie endlich in der Praxis eingeführt werden konnten, waren sie bereits veraltet. So genügt es auch nicht, unsere gewohnten und tradierten Arbeitsprozesse 1:1 im digitalen Programm ab- und nachzubilden. Wir müssen unseren Workflow überarbeiten und unsere Arbeitsmethoden an eine moderne, durch digitale Assistenzen unterstützte Arbeitswelt anpassen um die zweifellos bestehenden Synergieeffekte auch zu nutzen. Die elektronische Akte war gestern – heute gilt es KI für die Entscheidungsfindung nutzbar zu machen. Und das schnell und nicht erst Jahrzehnte nachdem sie allerorten und nur nicht bei Gericht und Staatsanwaltschaft etabliert ist. Ein wichtiger Schritt auf dem Weg dahin wäre ein schlagkräftiger Länderverbund der Landesjustizverwaltungen, welcher nicht auf jede Arabeske einzelner Bundesländer Rücksicht nimmt, sondern sich auf ein einheitliches digitales Konzept einigt, dies gemeinsam finanziert und schnell realisiert. Das allseits bekannte Projekt Gefa ist ein gutes Anschauungsbeispiel, wie es nicht funktioniert.

3. These „Professionalisierung der Gerichtsleitungen“

Wir müssen unser Management professionalisieren. Ich habe immer bedauert, dass wir in Hamburg im höheren Justizdienst kein Personalentwicklungskonzept haben. Meine Bemühungen in Zeiten meiner Abordnung in die Justizbehörde sind leider ergebnislos geblieben. Ein Personalentwicklungskonzept hat nicht nur den Vorteil, den Kollegen und Kolleginnen Perspektiven für ihre Weiterentwicklung zu eröffnen, es führt zudem in einem gewissen Umfang zur Verlässlichkeit und zur Transparenz dessen, was einen im Rahmen der ja überschaubaren Karriereoptionen in der Justiz weiterbringen kann. In diesem Zusammenhang wird auch deutlich, dass es in der Justiz zwei Wege des beruflichen Vorankommens gibt: die erste Möglichkeit des beruflichen Aufstiegs ist der klassische im Bereich der Rechtsprechung selbst. Ein fleißiger, talentierter und effizienter Richter beziehungsweise Richterin, Staatsanwalt oder Staatsanwältin, der/die überdies auch soziale Kompetenz mitbringt, sollte von seinen Vorgesetzten wahrgenommen und gefördert werden. Er/sie sollte am Ende seines Berufslebens mindestens zu R2 vielleicht auch zu R3 als Vorsitzender eines Spruchkörpers oder am Amtsgericht als Leiter eines Dezernats befördert worden sein. Daneben benötigt die Justiz, aber auch Talente, die sich zu der Leitung einer Dienststelle eignen und dieses Talent ist nicht unbedingt mit dem zuvor Genannten identisch. Auch diese Kollegen und Kolleginnen gilt es zu erkennen und zu fördern, vor allem heutzutage aber auch für die Aufgabe zu qualifizieren. Der Direktor eines Amtsgerichts und zumal der Präsident eines Gerichts oder die Leitung einer Staatsanwaltschaft benötigt unbedingt Professionalisierung im Bereich von Managementinstrumenten, Personalführung, Arbeits- und Beamten-/Richterrecht, insbesondere aber auch im Bereich öffentlicher Haushaltsführung und Finanzen. Es hat in den vergangenen Jahren immer wieder Bemühungen gegeben, dieses

Know-how im Bereich der Justiz für interessierte Kräfte zu implementieren. Soweit ich weiß, sind diese Ansätze aber immer wieder in den Anfängen stecken geblieben und haben nie so richtig Fahrt aufgenommen. Heute benötigen wir mehr denn je modernes Know-how im Bereich der Dienststellenleitungen, welches nicht allein im Rahmen von rechtsprechender Tätigkeit erworben werden kann.

Mir ist bewusst, dass wir unsere Führungskräfte schon heute gerne aus dem Bereich derjenigen Richter und Staatsanwälte gewinnen, die in verwaltenden Tätigkeiten (als Präsidialrichter oder in einer Abordnung zu einer Behörde u.ä.m.) Erfahrungen gemacht haben. Das halte ich auch für gut und richtig. Ich glaube aber, dass es da noch einige Luft nach oben gibt. Die Bereitschaft, sich solchen Qualifikationsmaßnahmen zu unterziehen, ja, und die dafür notwendige Zeit neben dem vollen Arbeitspensum als Richter oder Staatsanwalt aufzubringen, hat den guten Nebeneffekt, interessierte und engagierte Talente früh zu erkennen und (weiter) zu fördern. Und es bietet die Chance, in einer modernen und sich immer schneller wandelnden Arbeitswelt nicht den Anschluss zu verlieren und kompetente sowie professionelle und im Gefüge der Staatsgewalten durchsetzungsfähige Führungskräfte zu entwickeln und dann auch für Leitungsaufgaben zu gewinnen.

Ich hoffe, Sie mit diesen Worten nicht erschreckt zu haben. Von außen und nicht mehr im aktiven Dienst ist es viel leichter offene Worte zu finden. Sie ist aber konstruktiv, wertschätzend und von hohem Respekt gegenüber allen Kolleginnen und Kollegen, die sich Tag für Tag und mit großem Einsatz für die Belange der dritten Gewalt einsetzen, getragen – und sie soll einen Denkanstoß geben und vielleicht einen kleinen Beitrag dazu leisten, die Dinge voranzubringen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Bild KI-generiert

Bitte denken Sie daran, Ihre Daten zu aktualisieren und dem Richterverein insbesondere Ihre aktuelle Erreichbarkeit per E-Mail (gern auch privat und/oder dienstlich) mitzuteilen. Nur so kann sichergestellt werden, dass Sie keine relevanten Informationen des Richtervereins verpassen und weiterhin in vollem Ausmaß von den attraktiven Vorteilen einer Mitgliedschaft profitieren können. Insbesondere vor der Pensionierung, aber auch bei einem Wechsel der Dienststelle, ist es daher wichtig, Änderungen mitzuteilen. Das geht glücklicherweise ganz einfach per E-Mail an:

geschaeftsstelle@richterverein.de

Vielen Dank für Ihre Mitwirkung!

Social Media × Hamburger Justiz – Aber warum eigentlich?

Die Hamburger Justiz auf Instagram? Das klingt für manche noch immer nach einem Widerspruch. Für uns ist es der Alltag. Seit über zwei Jahren sind wir vom Team Social Media & Nachwuchsgewinnung für die Hamburger Gerichte in den sozialen Medien aktiv. Was bei LinkedIn begann, erstreckt sich seit April 2024 auch auf Instagram – mit dem Ziel, Nachwuchs für den richterlichen Bereich sowie die vielen weiteren Berufsgruppen bei Gericht zu gewinnen. Unser Team setzt sich aus zwei Richterinnen, einer Rechtspflegerin und einer Justizangestellten zusammen. Gemeinsam betreiben wir den LinkedIn-Account „**Hanseatisches Oberlandesgericht**“, den Instagram-Account „**@olg.hamburg**“ für den richterlichen Bereich sowie den Instagram-Account „**@deinjob.justiz.hamburg**“ für die weiteren Berufsgruppen.

Oft werden wir gefragt, ob unsere Social-Media-Aktivitäten denn eigentlich „was bringen". Eine – auch aus unserer Sicht – absolut berechtigte Frage. Denn es steckt erhebliche Arbeit in der Erstellung der Beiträge und der Pflege der Accounts.

Drei Posts pro Woche – und das ist erst der Anfang

Wir posten regelmäßig – bei uns heißt das drei Posts die Woche pro Account. Bevor ein Beitrag online geht, haben wir bereits einige Tage bis Wochen Arbeit hineingesteckt: Ideen werden gesammelt, konzipiert, Protagonistinnen und Protagonisten angesprochen, interne und externe Absprachen getroffen, Drehgenehmigungen eingeholt, Drehs koordiniert, Material erstellt, gesichert, geschnitten, freigegeben, mit Untertiteln versehen, Coverbilder erstellt, Captions entworfen, Beiträge mit Planungsfunktion vorbereitet und gepostet.



Foto: Richterin Laura Vogt und Justizangestellte Johanna Kunze bei der Arbeit © Privat

In wöchentlichen Team-Meetings in unserem Social-Media-Büro brainstormen wir neue Ideen und aktualisieren unseren Redaktionsplan. Wir berücksichtigen dabei aktuelle Justizveranstaltungen, neueste Entwicklungen im Ausbildungsbereich oder bei den Gerichten – wie etwa die Einführung des Commercial Courts und der Commercial Chambers –, aber ebenso aktuelle Stellenausschreibungen und Social Media-Trends. Unsere Beiträge leben von informativen und manchmal auch humorvollen Formaten, wie zum Beispiel Interviewreihen, *A Day with…* oder Q&As.

Ist der Beitrag erst einmal online, ist die Arbeit getan? Ganz und gar nicht. Dann beginnen Monitoring, Moderation und Auswertung von Rückmeldungen und Reichweite. „Das hat gut funktioniert – lass uns dazu mehr machen" oder „Wir haben eine Nachfrage zum Rechtspflegestudium erhalten – wäre das ein neues Thema?" sind dann typische Reaktionen bei uns.

Die Zahlen sprechen für sich

Unsere Accounts erreichen zusammen regelmäßig mehr als 400.000 Impressionen im Monat. Die erreichte Zielgruppe ist dabei auf dem richterlichen Instagram-Account @olg.hamburg zu 54 % zwischen 25 und 34 Jahre alt. Auf dem Account für die weiteren Berufsgruppen @deinjob.justiz.hamburg sind die erreichten Personen zu 26 % zwischen 18 und 24 Jahre und zu 47 % zwischen 25 und 34 Jahre alt.

Die Zahlen zeigen: Unsere Zielgruppe ist genau dort, wo wir sie vermuten – in den sozialen Medien. Dass die Accounts besonders stark von 18- bis 34-Jährigen wahrgenommen werden, ist kein Zufall, sondern Ergebnis einer gezielten Ansprache der Generation, die berufliche Orientierung zunehmend online sucht. Wir erreichen also die Menschen, die wir erreichen wollen – und zwar genau dann, wenn sie anfangen, sich Gedanken über ihren Berufsweg zu machen oder sich beruflich noch einmal umorientieren wollen.

Vom Post zur Bewerbung?

Aber bewirbt sich jemand, der einen Beitrag von uns gesehen hat, dann auch wirklich für einen Job bei Gericht? So einfach fällt eine Berufsentscheidung natürlich nicht. Sie ist stets das Ergebnis einer längeren Entscheidungsfindung, bei der viele Faktoren eine Rolle spielen. Die moderne Außendarstellung des Arbeitgebers – insbesondere in digitalen Zeiten – ist jedoch einer davon.

Und genau das spiegelt das Feedback wider, das uns von unseren Neueinstellungen im richterlichen Bereich erreicht: **48 % der Neueinstellungen seit April 2024** haben die Social-Media-Aktivitäten der Hamburger Gerichte vor ihrer Bewerbung wahrgenommen. Bei **20 %** hat dies sogar zur Entscheidung beigetragen, sich bei der Hamburger Justiz zu bewerben. Zahlen, die für sich sprechen – und die sich auch im direkten Gespräch bestätigen. Wenn wir einige Wochen nach Berufsstart die neuen Kolleginnen und Kollegen kontaktieren, hören wir nicht selten: „Ich fand, die Hamburger Justiz präsentiert sich auf Social Media als richtig cooler Arbeitgeber."



Foto: Team Social Media & Nachwuchsgewinnung mit Laura Vogt, Olivia Tellmann, Johanna Kunze und Ann-Kristin Becker (v.l.) © Privat

Ausblick: Wer fehlt, existiert nicht

Und wie wird das in Zukunft sein? Generation Alpha – die nach 2010 Geborenen, die gerade in den Arbeitsmarkt hineinwachsen – ist mit klassischen Suchmaschinen wie Google kaum noch zu erreichen. Soziale Medien sind für sie der primäre Kanal zur Informationsbeschaffung, auch bei Berufsentscheidungen. Wer dort nicht präsent ist, existiert in den Köpfen dieser Generation schlicht kaum noch – erst recht nicht als attraktiver Arbeitgeber oder als essentieller Teil eines lebendigen Rechtsstaats. Und deshalb bleiben wir dran!

Wir freuen uns immer über Rückmeldungen – seien es neue Ideen, Feedback oder auch Nachfragen zu unseren Aktivitäten gerne jederzeit bei einer von uns oder unter

karriere@olg.justiz.hamburg.de.

Ann-Kristin Becker

Perspektiven wechseln, Horizonte erweitern:

Das JuRiStA-Seminar des DRB 2026 in Berlin

Vom 29. bis 31. Mai 2026 verwandelte sich das Haus des Rechts (DRB-Haus) in Berlin wieder einmal in einen lebendigen Ort des Austauschs. Unter der Leitung der DRB-Präsidiumsmitglieder Dr. Christopher Sachse (RiOLG Hamburg) und Susanne Blech (Ri'in ArbG Gießen) kamen rund 30 junge Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aus dem gesamten Bundesgebiet zusammen. Das Ziel des Wochenendes: Abseits des oft dichten Dezernatsalltags neue berufliche Perspektiven auszuloten, Netzwerke zu knüpfen und über die eigene Rolle in der Justiz zu reflektieren.

Der Auftakt am Freitag: Ein Blick in die Bundespolitik

Nach einer kurzen Begrüßung im DRB-Haus ging es direkt zum ersten Highlight, dem gemeinsamen Besuch des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV). Dort erhielten die Teilnehmenden zunächst praxisnahe Einblicke in die Abordnungsmöglichkeiten an das BMJV. Im Anschluss daran referierte RiBGH Christian Kunnes über die Möglichkeiten einer Abordnung als wissenschaftlicher Mitarbeiter an den BGH. Abgerundet wurde der Nachmittag durch eine exklusive Führung durch die geschichtsträchtigen Räumlichkeiten des Ministeriums. Der Abend klang schließlich bei einem Empfang im DRB-Haus und bestem Wetter aus.

Der Samstag: Karrierewege, Beurteilungen und der Blick über den Tellerrand

Die Teilnehmenden erhielten zunächst aus erster Hand Erfahrungsberichte über die Arbeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Bundesverfassungsgericht sowie über die Aufgaben und Aussichten für abgeordnete Kolleginnen und Kollegen beim Generalbundesanwalt.

In zwei Blöcken wurden sodann die Facetten internationaler Abordnungen beleuchtet, insbesondere eines Einsatzes als Verbindungsrichterin.

Ein extrem greifbares und für alle Anwesenden relevantes Thema wurde am Nachmittag besprochen, nämlich die (ersten) dienstlichen Beurteilungen. Hier wurden Kriterien, Erwartungshaltungen und der Umgang mit Feedback praxisnah erörtert, wobei sich mitunter erhebliche Unterschiede in der Länderpraxis zeigten.

Nach diesem intensiven Tag voller Informationen bot das gemeinsame Abendessen an der „Mutter aller Tische" in der historischen Arminiusmarkthalle den perfekten Rahmen, um die Eindrücke in ausgelassener Runde zu vertiefen.

Der Sonntag: Werte und Weitblick

Der Abschlusstag widmete sich den grundlegenden und langfristigen Fragen des Berufsstands. Im ersten Programmpunkt „Ethik im Beruf" stieß die Referentin Claudia Cerreto, die Vizepräsidentin des Landgerichts Neuruppin, eine Diskussion an, bei der sich die Teilnehmenden mit der Verantwortung ihres Amtes, moralischen Dilemmata und der richterlichen bzw. staatsanwaltschaftlichen Unabhängigkeit im Alltag auseinandersetzten.

Zum krönenden Abschluss des Seminars skizzierte Dr. Hans-Joachim Heßler, Präsident des Oberlandesgerichts München und Präsident des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, seine Justizkarriere mit vielfältigen und häufig auch unvorhergesehenen Stationen.

Fazit

Das dreitägige Seminar in Berlin hat eindrucksvoll gezeigt, wie vielseitig die Justiz ist und welche interessanten Wege einem offenstehen. Dank der hervorragenden Organisation durch den DRB und den offenen Austausch untereinander fuhren die Teilnehmenden mit viel Inspiration und Motivation zurück in ihre Heimatgerichte und -staatsanwaltschaften.

Fabian Schulze

Information zu den Mitgliederversicherungen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit Wirkung zum 1. März 2026 sind Veränderungen bei dem Versicherungspaket eingetreten, das der Deutsche Richterbund für seine Mitglieder unterhält. Welche Leistungen das Versicherungspaket insgesamt umfasst, können Sie dem aktuellen Flyer entnehmen, den Sie auf unserer Homepage und auf der Seite des DRB finden und den wir Ihnen auf Wunsch in einer gedruckten Version gern zusenden. Zusammengefasst geht es sowohl um den Schutz vor dienstlicher Haftung als auch um beruflichen (auf Wunsch auch privaten) Rechtsschutz.

Automatisch und kostenlos sind Sie kraft Ihrer Mitgliedschaft vom ersten Tag an basisversichert gegen eine dienstliche Haftung für Personen- und Sachschäden, für Vermögensschäden, für Schlüsselverlust sowie für den Verlust oder für die Beschädigung dienstlicher Ausrüstungsgegenstände. Die Versicherung gegen Vermögensschäden (auch aus Nebentätigkeiten) können Sie vom Basisbetrag 50.000 € durch eine persönliche Zusatzversicherung auf 500.000 € aufstocken, online mit wenigen Klicks. Die Jahresprämie für diese empfehlenswerte, erhebliche Anhebung des Versicherungsschutzes beträgt lediglich 89 €.

Als weitere Option besteht seit langem die Möglichkeit, sich als DRB Mitglied für alle dienstlichen – und darüber hinaus auch privaten – Belange durch eine äußerst günstige Rechtsschutzversicherung abzusichern. Diesbezüglich sind im Laufe des Jahres einige Änderungen eingetreten.

Der Deutsche Richterbund hat mit dem Versicherer, der Roland Rechtsschutzversicherung, eine Neustrukturierung des Angebots vereinbart, die auch für bereits bestehende Verträge zur Anwendung kommen soll. Der Grund hierfür liegt darin, einen einheitlichen erweiterten Leistungskatalog mit denselben Bedingungen herzustellen sowie – statt ansonsten bevorstehender Erhöhungen - eine stabile Prämiengestaltung für alle versicherten Mitglieder zu gewährleisten.

Für die Umstellung bestehender Verträge haben der DRB und der Versicherer einen bequemen Weg eingerichtet. Mit demselben digitalen Antragsformular, das Sie für Neuabschlüsse von Rechtsschutzversicherungen finden, können Sie Ihren Altvertrag auf eine beliebige Variante des neuen Angebots umstellen. Ihre bisherige Versicherungsnummer bleibt erhalten und Wartezeiten entfallen, anders als bei einem Neuabschluss.

Um die Vereinheitlichung zu erreichen, können bestehende Verträge nicht auf Dauer mit ihrem jetzigen Inhalt fortgeführt werden. Vielmehr müssen Altverträge in einen neuen Inhalt überführt werden. Ansonsten würde die Roland Rechtsschutzversicherung Altverträge, die nicht umgestellt wurden, ordentlich kündigen.

Die Umstellungen sollten bis zum 1. September 2026 vollzogen worden sein, worüber wir bereits vor einigen Monaten informiert hatten. Bitte prüfen Sie deshalb noch einmal, ob Sie einen bestehenden Vertrag, den Sie vor März 2026 abgeschlossen hatten, nach diesem Zeitpunkt umgestellt haben. Dann müsste Ihnen auch ein dementsprechender neuer Versicherungsschein zugegangen sein. Notfalls holen Sie die Umstellung möglichst rasch nach, um das Prozedere einer Kündigung und eines möglichen Neuabschlusses sowie eine Unterbrechung Ihres Versicherungsschutzes zu vermeiden.

Mit einer Umstellung Ihres Vertrages auf eine der aktuell angebotenen Versicherungsvarianten verbessern Sie Ihren Rechtsschutz. Den festen Kern aller Vertragsvarianten bildet wie bisher ein umfassender Dienstrechtsschutz, der nochmals verstärkt werden konnte: Ausdrücklich versichert ist jetzt auch der wichtige Bereich der Alimentationsklagen. Und immer bedeutsamer wird der Rechtsschutz gegen Herabsetzungen von Berufsträgern in den sozialen Medien. Auch insoweit greift der Dienstrechtsschutz, den Sie wie bisher zum Vollrechtsschutz für alle Lebensbereiche – sowie zum Schutz Ihrer Angehörigen – ausbauen können.

Sowohl zum Neuabschluss als auch zur Umstellung eines bestehenden Vertrages kann auf unserer Homepage (www.richterverein.de/ham-

burgischer-richterverein-ev/formulare-downloads) und der Seite des DRB (Leistungen für Mitglieder - Deutscher Richterbund (DRB)) das Antragsformular zum Abschluss der Rechtsschutzversicherung aufgerufen werden. Einen ausgefüllten Antrag müssten Sie bitte bei uns einreichen, damit wir Ihre Mitgliedschaft bestätigen und den Weiterversand durchführen können.

Herzliche Grüße

Sebastian Koltze



© Pixabay

Leserbrief

Zu den „Anmerkungen der Redaktion“ zum Leserbrief in der MHR 1/2026 betreffend die Diskussionsveranstaltung "Aktuelle Baustellen der Hamburger Justizpolitik" am 15. Oktober 2025

Lieber Herr Lanzius, sehr geehrte Damen und Herren,

mit einiger Verwunderung habe ich die nach meinem Empfinden recht kryptische „Anmerkung der Redaktion“ zu dem auf S. 22 der aktuellen MHR abgedruckten Leserbrief zur Kenntnis genommen. Gerne hätte ich als langjähriges Mitglied des Hamburgischen Richtervereins doch auch erfahren, welchen Inhalts die dem Leserbriefschreiber fernmündlich erläuterte Position „meines“ Vorstandes denn nun gewesen ist. Ist sie so schwer vermittelbar, dass man sie lieber nicht veröffentlicht sehen will? Oder habe ich etwas übersehen (überlesen)? Fragen über Fragen…

Freundliche Grüße

Sönke Pesch

Antwort der Redaktion

Liebe Kolleginnen und Kollegen, lieber Herr Pesch,

die Fragen aus dem obigen Leserbrief möchten wir gerne beantworten:

- Der Vorstand bzw. die Redaktion der MHR macht grundsätzlich keine Inhalte von Telefonaten öffentlich, die einzelne Vorstandsmitglieder geführt haben. Bei einem Telefonat handelt es sich um ein nicht öffentlich geführtes Gespräch, was auch nicht öffentlich zu bleiben hat.
- Die für den 6. Februar 2025 geplante Veranstaltung mit dem Titel „*Rechtsstandort Hamburg – Was ist er Hamburg wert?*“ hatte zum Ziel, im Vorfeld der Bürgerschaftswahl in Erfahrung zu bringen, welche Vorhaben die einzelnen Parteien im Bereich „Justiz“ verfolgen (oder auch nicht verfolgen).
- Demgegenüber hatte die Podiumsdiskussion am 15. Oktober 2025 zum Ziel, drängende Probleme der Justiz an die Regierungsparteien heranzutragen, d.h. an diejenigen, die die politische Handlungsmacht haben. Dies waren von Seiten der Hamburger Senatspolitik Anna Gallina, Präses der Hamburger Behörde für Justiz und Verbraucherschutz, sowie Sarah Timmann, Sprecherin der SPD-Bürgerschaftsfraktion für Justiz und Verbraucher:innenschutz.

 Dieses Ziel ist auch erreicht worden: Zur personellen Situation gab es einen Briefwechsel zwischen dem Hamburgischen Richterverein/ der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer und Frau Senatorin Gallina. Im Anschluss daran hat auf Einladung der Senatorin ein Gespräch stattgefunden, an dem (neben der Senatorin) der Staatsrat Dr. Schatz sowie die geschäftsführenden Vorstände des Hamburgischen Richtervereins und der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer teilgenommen haben. Aus diesem Gespräch sind konkrete Maßnahmen erwachsen (siehe den in der MHR Ausgabe 1/2026 abgedruckten Briefwechsel und den dort ebenfalls abgedruckten Artikel von Ariane Abayan zum Gespräch mit der Senatorin).

Sebastian Koltze, Tim Lanzius

Das falsche Geständnis der Anna Thormählen

Gesteht ein Beschuldigter eine ihm vorgeworfene Tat oder bezichtigt er sich einer solchen, so wird man zunächst dazu neigen, ihm zu glauben, sein Geständnis beziehungsweise seine Selbstbezichtigung also für wahr zu halten, da es aufgrund der erheblichen negativen Konsequenzen, die damit verknüpft sein können, jedenfalls im Ausgangspunkt schwer vorstellbar ist, dass sich jemand selbst zu Unrecht einer, möglicherweise sogar schwerwiegenden, Straftat beschuldigt. Jedoch ist es in der Vergangenheit immer wieder zu falschen Geständnissen und damit auch zu strafgerichtlichen Verurteilungen Unschuldiger gekommen. Es gab aber auch Fälle, in denen einem Beschuldigten seine geständigen Angaben nicht geglaubt wurden und das Strafverfahren mit einem Freispruch endete. Ein derartiges Verfahren hat sich vor 150 Jahren hier in Hamburg ereignet: der Fall *Anna Thormählen*.

I. Vorab: Falsche Geständnisse als ernstzunehmendes Phänomen

Auch wenn bereits in der Antike die Gefahr falscher Geständnisse bekannt war und das Phänomen falscher Selbstbezichtigungen und deren Ursachen auch im deutschen Sprachraum vielfach Gegenstand wissenschaftlicher Publikationen von Zeitschriftenaufsätzen bis hin zu Dissertationen war, waren Forschende und Praktiker bis in die 1980er Jahre hinein noch weitgehend skeptisch hinsichtlich der Frage, ob diese tatsächlich ein ernstzunehmendes Problem darstellen. Dies änderte sich seit dem Ende der 1980er Jahre aufgrund vieler bewiesener Fälle falscher Geständnisse vornehmlich in den USA und Großbritannien jedoch grundlegend[1]. Im Jahr 1985 führten sodann die amerikanischen Forscher *Kassin* und *Wrightsman* eine Klassifikation falscher Geständnisse ein, in der sie zwischen freiwilligen falschen Geständnissen (voluntary confessions), erzwungenen und wissentlich falschen Geständnissen (coerced-compliant confessions) und erzwungenen und internalisierten falschen Geständnissen (coerced-internalized confessions) unterschieden[2].

Was aber sind bei Zugrundelegung der vorgenannten Unterteilung die Ursachen falscher Geständnisse? Freiwillige falsche Geständnisse kommen ohne Zutun von Ermittlungsbehörden zustande, Personen melden sich also selbst bei den Strafverfolgungsbehörden und gestehen ein oft schwerwiegendes Delikt, wobei die Gründe in einem pathologischen Streben nach Berühmtheit (bei dem das Verlangen des Betroffenen nach Beachtung und Aufmerksamkeit so groß ist, dass selbst die Konsequenzen der Strafverfolgung ausgeblendet werden), einem bewussten oder unbewussten Bedürfnis nach Selbstbestrafung aufgrund von Schuldgefühlen oder einer krankheitsbedingten Beeinträchtigung der Realitätskontrolle liegen können, mitunter aber auch in dem Bestreben, den eigentlichen Täter zu decken, etwa weil dieser der eigenen Familie oder jedenfalls dem Freundeskreis des Beschuldigten angehört. Bei den durch Befragungsdruck erzeugten und wissentlich falschen Geständnissen bildet die polizeiliche Vernehmung den Ausgangspunkt für das falsche Geständnis. Dieses wird abgelegt, um die Beendigung einer unangenehmen Vernehmungssituation zu erreichen, um ein angedrohtes oder befürchtetes Übel zu vermeiden (etwa Untersuchungshaft), um eine versprochene oder vermutete Vergünstigung zu erhalten oder weil man den Eindruck gewonnen hat, dass ein Bestreiten ohnehin nicht akzeptiert wird. Bei den erzwungenen beziehungsweise durch Befragungsdruck erzeugen und internalisierten freiwilligen Geständnissen ist der Ausgangspunkt zwar ebenfalls die Vernehmungssituation, das Geständnis wird jedoch nicht wissentlich abgelegt, sondern die Beschuldigten sind aufgrund einer suggestiven Befragung subjektiv davon überzeugt, die Straftat tatsächlich begangen zu haben, wobei hier noch die Fälle unterscheiden kann, in denen sich lediglich eine falsche Überzeugung von der eigenen Täterschaft einstellt, und solche, bei denen Per-

[1] Zur Nieden, Falsche Geständnisse in der polizeilichen Beschuldigtenvernehmung (2025), S. 104 m.w.N.

[2] Kassin/Wrightsman, Confession Evidence, in: dies. (Hrsg.), The Psychology of Evidence and Trial Procedure (1985), S. 67, 76 ff.

sonen eine regelrechte Pseudoerinnerung ausbilden (wobei in diesen Fällen die individuelle Verfügbarkeit einer plausiblen Erklärung dafür, dass sich der Beschuldigten nicht mehr an die Tat erinnert, einen wesentlichen Baustein darstellt)[3].

Was auch immer die Ursachen im jeweiligen konkreten Fall sind: In jedem Fall laufen falsche Geständnisse ersichtlich dem zentralen Anliegen des Strafverfahrens zuwider, den wahren Sachverhalt zu ermitteln, ohne den sich das materielle Schuldprinzip nicht verwirklichen lässt[4]. Ist tatsächlich eine Straftat begangen worden, kann ein falsches Geständnis nicht nur dazu führen, dass ein Unschuldiger verurteilt wird, sondern gleichzeitig dazu, dass der wahre Schuldige unbehelligt bleibt. Aber nun zum Fall *Anna Thormählen*.

II. Die historischen Tatsachen im Fall Thormählen

Geboren[5] wurde *Anna Thormählen* als *Anna Schneider* am 08.10.1851 in Bergedorf. Ihr Vater, der von Beruf Apotheker war, verstarb früh. Ihre Mutter heiratete erneut, und zwar wiederum einen Apotheker. Nachdem *Anna Schneider* als Jugendliche zu einem Redakteur des in Bergedorf erscheinenden „Nordischen Couriers" ein Verhältnis unterhalten hatte, das von ihren Eltern missbilligt wurde, wurde sie zu ihrem Onkel *Martins* nach Beckedorf geschickt. Nach ihrer Rückkehr in das elterliche Haus verlobte sie sich 1869 mit Billigung ihrer Mutter mit dem aus Posen stammenden Apothekergehilfen *Hermann Schelenz*. *Schelenz* löste dieses Verlöbnis jedoch bereits nach wenigen Tagen wieder, zum einen, weil er *Anna* nicht genügend liebte und zum anderen, weil aufgrund seiner Mittellosigkeit eine Heirat zumindest in absehbarer Zeit nicht in Frage kam. Als die Auflösung der Verlobung mitgeteilt wurde, fiel *Anna* in Ohnmacht, und auch ihre Mutter, die offenbar auf einen Schwiegersohn gehofft hatte, der später die Apotheke übernehmen würde, war tief betrübt. *Anna Schneider* und *Hermann Schelenz* kamen jedoch überein, nicht jedweden Kontakt zueinander abzubrechen, sondern zumindest brieflich weiterhin miteinander zu verkehren.

Kurz nach der Auflösung des Verhältnisses zu *Schelenz* wurde *Anna Schneider* nach Hannover geschickt, wo sie acht Monate lang bei einem Fräulein *Lintzel* zur Erzieherin ausgebildet wurde. Nachdem sie nach Hause zurückgekehrt war, trat sie bei einer Frau *Dr. Schneider* in Altona als Gesellschafterin in Dienst. Dort lernte sie deren Neffen *Theodor Thormählen* kennen, den Chef des Wechselgeschäfts Wiebe & Comp. in Hamburg. Mit diesem 10 Jahre älteren Mann verlobte sie sich im Mai 1870, bevor sie ihn im Mai 1871 heiratete. Schon vor der Eingehung der Ehe erklärte sie jedoch ihrem zukünftigen Ehemann, dass ihre Liebe nicht ihm, sondern *Schelenz* gehöre, was *Thormählen* aber offenbar nicht störte. Im Dezember 1872 kam die gemeinsame Tochter *Alice* zur Welt (wobei *Anna Thormählen* nach Feststellung ihrer Schwangerschaft ihren Geliebten *Schelenz* zum Ehebruch verführt haben soll, um ihn glauben zu machen, er sei der Vater des Kindes). Im Oktober 1873 wurde *Theodor Thormählen* wegen betrügerischen Bankrotts und Unterschlagung zu einer Gefängnisstrafe von 18 Monaten verurteilt, und *Anna Thormählen* zog mit ihrer Tochter zu ihrer Mutter nach Bergedorf. Am 29.06.1874 wurde *Theodor Thormählen* nach einem Gnadenerweis vorzeitig aus der Haft entlassen und fand alsbald eine neue Anstellung. Die Familie bezog im August 1874 eine Wohnung in der Banksstraße 70. *Thormählen* hatte nicht nur nichts dagegen, dass seine Gattin weiterhin mit ihrem ehemaligen Liebhaber *Schelenz* einen Briefwechsel unterhielt, er hieß *Schelenz* auch in seinem Hause willkommen, wenn dieser in Hamburg zu tun hatte, war ihm bei seinen Geschäften behilflich und machte mit ihm Spaziergänge, denn er hielt *Schelenz* in Bezug auf seine Frau *Anna* für einen unschuldigen Schwärmer.

[3] Volbert in: Wirtz (Hrsg.), Dorsch – Lexikon der Psychologie, 19. Auflage 2020, S. 695; siehe auch zur Nieden (o. Fußn. 1), S. 170 ff.

[4] BVerfGE 133, 168, 199 m.w.N.

[5] Die nachfolgende Darstellung folgt im Wesentlichen den Angaben bei Wunderlich, Die Selbstanklage von Anna Thormählen geb. Schneider zu Hamburg gerichtet auf Gattenmord durch Morphium und deren Freisprechung (1876), S. 1 ff.

Am 05.04.1875 ging *Theodor Thormählen* ganz wie sonst seinen Geschäften nach, aß um drei Uhr nachmittags zu Mittag, um neun Uhr zu Abend und begab sich mit seiner Gattin um halb elf Uhr zu Bett. Gegen drei Uhr nachts erwachte *Anna Thormählen* durch das schwere Röcheln ihres Ehemannes. Sie weckte ihre Magd *Emilie Steensen* und verließ das Haus, um ihren Hausarzt *Dr. Arents* herbeizuholen. *Theodor Thormählen*, der in der Obhut der Magd geblieben war, röchelte weiterhin stark und atmete in langen Pausen; Versuche, ihn zu wecken oder anzusprechen, blieben auch dann noch ohne Erfolg, als *Anna Thormählen* mit dem zu Hilfe geholten Arzt wieder in der Wohnung erschienen war. *Dr. Arents* verordnete Senfpflaster, Essigwaschungen, ein Klistier und Baldriantinktur und verließ die Wohnung nach einer Stunde wieder. Nur wenige Stunden später, gegen sieben Uhr morgens, wurde er wieder herbeigerufen, konnte aber nur noch den Tod *Thormählens* feststellen, der das Bewusstsein nicht wiedererlangt hatte. Auf Veranlassung von *Dr. Arents* erschien im Laufe des Tages der Polizeiarzt *Dr. Ermann*, der im Totenschein die Todesursache als ungewiss bezeichnete und angab, es handele sich mutmaßlich um einen Schlaganfall. *Thormählen* wurde im Familiengrab in Altona beigesetzt.

Nach der Beerdigung zog *Anna Thormählen* zunächst zu ihrer Mutter, begab sich dann nach Hildesheim zu einem Schwager ihres verstorbenen Stiefvaters und schließlich Ende Mai 1875 zu ihrem Onkel *Martins* nach Beckedorf bei Celle. Ihrem Onkel gegenüber machte sie erste dunkle Andeutungen, indem sie ihn während eines Spaziergangs fragte, ob Gott auch einer Frau verzeihen könne, die ihren Mann vergiftet habe. Deutlicher wurde *Anna Thormählen* dann gegenüber dem Pastor *Harms* aus dem benachbarten Hermannsburg, dem sie Anfang Juni 1875 in mehreren Gesprächen gestand, ihren Gatten durch Beibringung von Gift getötet zu haben. Zudem schrieb sie an einen Freund ihres Mannes namens *Oldach* und schilderte auch diesem, dass ihr Mann keines natürlichen Todes gestorben sei, sondern dass sie ihm mit Morphium vergiftet habe. Danach habe sie die trauernde Witwe gespielt. Sie bat *Oldach*, sich ihres Kindes und ihrer Mutter anzunehmen, während sie ihrer Strafe entgegen ginge. Hierum bat sie auch *Schelenz*, den sie acht Tage nach dem Tod ihres Mannes empfangen und mit dem sie vereinbart hatte, ein Jahr abzuwarten und auch keine Briefe mehr zu schreiben, und danach zu entscheiden, ob es doch noch zu einer Heirat kommen sollte. Am 11.06.1875 reiste *Anna Thormählen* nach Hamburg zurück und stellte sich dem dortigen Untersuchungsrichter *Stammann*, der sie erwartungsgemäß in Haft nahm.

Anna Thormählen erklärte, sie habe bereits früher erwogen, sich selbst das Leben zu nehmen und habe zu diesem Zweck aus der Materialkammer der elterlichen Apotheke in Bergedorf eine bestimmte Menge Morphium in Pulverform entwendet. Die Eigenschaft des Morphiums als eines schmerzlos wirkenden, tödlichen Giftes sei ihr bekannt gewesen. Seit Oktober 1874 will sie den unbestimmten Gedanken gehabt haben, ihren Ehemann, den sie ohne Liebe geheiratet habe und der sie vernachlässigt habe, indem er am Tage seinen Geschäften nachgegangen und abends abgespannt nach Hause gekommen sei, lediglich noch zu essen und zu Bett zu gehen, und mit dem sie sich unglücklich gefühlt habe, aus dem Weg zu räumen, um mit *Schelenz* leben zu können und das ihr in der Ehe mit *Theodor Thormählen* versagte Glück bei diesem zu finden. Als *Schelenz* sie am 26.03.1875 besucht habe, soll der Gedanke an einen Gattenmord, verbunden mit der Hoffnung, mit *Schelenz* glücklich zu werden, sie unwiderstehlich erfasst und danach nicht wieder von ihr gewichen sein. Ein erster Mordversuch war nach *Anna Thormählens* Angaben jedoch gescheitert: Als sie etwas von ihrem Morphiumvorrat in einer Flasche Bier aufgelöst und ihrem Gatten zum Trinken gegeben habe, habe dieser sofort einen bitteren Geschmack bemerkt und das Bier nicht getrunken. Daraufhin habe sie einen neuen Plan gefasst: Sie habe gewusst, dass Morphium verstopfend wirkt und habe deswegen ihrem Mann in den ersten Apriltagen 1875 mehrfach kleine Mengen Morphiumtinktur in den Kaffee gemischt. Tatsächlich habe ihr Gatte am Abend des 05.04.1875 über Verstopfung geklagt und *Anna Thormählen* um Abführpillen gebeten. Sie habe jedoch zuvor aus Morphium

Pillen hergestellt, die der Größe nach den gewünschten, abführend wirkenden Tabletten entsprochen hätten, und diese sodann ihrem Mann verabreicht, der hieran dann – wie von ihr beabsichtigt – verstorben sei.

Am 18.06.1875, also mehr als zwei Monate nach dem Tode *Thormählens*, wurde dessen zuvor exhumierter Leichnam durch den Physikus *Dr. Wallichs* und den Assistenzarzt *Dr. Litzmann* obduziert. Die vorgenommene chemische Untersuchung des Mageninhalts ergab keine Spuren von Morphium oder eines anderen alkaloiden Giftes, wobei die Gutachter aber einschränkend hervorhoben, dass ein Nachweis von Morphium in Leichenteilen insbesondere dann nicht zu führen sei, wenn der Tod zum Zeitpunkt der Untersuchung bereits längere Zeit zurückgelegen habe und der Leichnam geraume Zeit den Einflüssen der Verwesung unterworfen gewesen sei. Gleichwohl kamen die Sektionsärzte in ihrem Gutachten über die Todesursache zu dem Ergebnis, dass *Thormählen* „in Folge einer Vergiftung durch Morphiumsalz gestorben" sei.

III. Das Strafverfahren

Nach Abschluss der damals noch vorgeschriebenen gerichtlichen Voruntersuchung erhob die Staatsanwaltschaft Hamburg am 08.12.1875 Anklage wegen Mordes gegen *Anna Thormählen*. Am 24.02.1876 begann vor dem Geschworenengericht in Hamburg die Hauptverhandlung. Den Vorsitz hatte der Obergerichtsrat und spätere Präsident des Obergerichts *Dr. Baumeister*[6], beisitzende Richter waren *Dr. Föhring* und *Dr. Schröder*. Die Staatsanwaltschaft wurde durch ihren Leiter, Oberstaatsanwalt *Dr. Mittelstädt*, vertreten. Als Verteidiger fungierte Rechtsanwalt *Dr. Belmonte*.

Der Prozess erregte großes Aufsehen. Bereits eine Stunde vor Verhandlungsbeginn war ein großer Teil der reservierten Plätze bereits besetzt, und als der Vorsitzende die Sitzung eröffnete, war der Zuschauerraum restlos gefüllt[7].

Nachdem die Geschworenen vereidigt worden waren und die Angeklagte, die ausweislich des Hauptverhandlungsprotokolls ungefesselt, aber bewacht vorgeführt worden war, ihre Personalien genannt hatte, verlas der Gerichtsschreiber die Anklage. Sodann befragte der Vorsitzende die Angeklagte, ob sie sich schuldig bekenne, oder nicht, ihren Ehemann vorsätzlich getötet und diese Tötung mit Überlegung ausgeführt zu haben. *Anna Thormählen* bejahte die Frage. Sodann wurde die Angeklagte ausführlich vernommen, und der Vorsitzende verlas eine Reihe von Briefen, die *Anna Thormählen* an *Hermann Schelenz* und an Herrn *Oldach* geschrieben hatte.

Nachdem dies geschehen war, beantragte der Vertreter der Staatsanwaltschaft nach § 205 der damaligen hamburgischen Strafprozessordnung[8], die Verhandlung ohne Hinzuziehung der Geschworenen fortzusetzen, da die Schuld der Angeklagten als durch ihr Geständnis festgestellt zu erachten sei. Der Verteidiger hielt

[6] Dr. Hermann Baumeister, geboren am 04.01.1806 in Hamburg, war ab 1835 beim Hamburger Niedergericht tätig (Jacobj, Geschichte des Hamburger Niedergerichts (1866), S. 193 f.), wurde 1859 zum Obergerichtsrat und 1876 als Nachfolger von Dr. Heinrich Kellinghusen zum Präsidenten des Obergerichts ernannt. Baumeister war Verfasser zahlreicher Publikationen, unter anderem von Bemerkungen zur Strafgesetzgebung (1847) und einer zweibändigen Ausgabe des hamburgischen Privatrechts (1856). Er starb am 16.04.1877 in Hamburg.

[7] Hierzu und zum Folgenden insbesondere die Schilderungen in den zeitgenössischen Tageszeitungen, etwa im „Hamburgischen Correspondenten" vom 25.02.1876, S. 4 ff., vom 26.02.1876, S. 4 f. und vom 27.02.1876, S. 13 f., und in der „Reform" vom 25.02.1876, S. 1 ff., vom 26.02.1876, S. 1 ff. und vom 27.02.1876, S. 1, 5.

[8] Gesetzsammlung der Freien und Hansestadt Hamburg 1869, 55 ff., geändert mit Wirkung vom 01.01.1871 gemäß Bekanntmachung, betreffend Abänderungen Hamburgischer Gesetze bei dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund, Gesetzsammlung der Freien und Hansestadt Hamburg 1870, 158 ff. § 205 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 StPO hatten folgenden Wortlaut: „Bekennt der Angeklagte sich schuldig, und räumt er auf näheres Befragen auch die thatsächlichen Bestandtheile des Verbrechens, welches Gegenstand der Anklage ist, ein, so wird der Staatsanwalt und der Vertheidiger darüber gehört, ob die Schuld des Angeklagten als durch sein Geständnis festgestellt zu erachten sei. Nimmt der Gerichtshof dieses an, so hat er, wofern er gegen die Richtigkeit des Bekenntnisses kein Bedenken hegt, nach Anhörung des Staatsanwalts und des Vertheidigers über die Anwendung des Gesetzes ohne Zuziehung von Geschwornen das Urtheil zu fällen."

hingegen die Schuld für unerwiesen und beantragte die Hinzuziehung der Geschworenen. Das Gericht folgte seinem Antrag und beschloss, die Verhandlung unter Beteiligung der Geschworenen fortzusetzen. Sodann wurde eine ganze Reihe von Zeugen vernommen.

So gab der in der Apotheke angestellte Provisor *Kahler* an, das dort verwahrte Morphium sei für die Angeklagte leicht zugänglich gewesen, und ein Fehlbestand wäre, auch wenn man darauf geachtet hatte, kaum bemerkt worden. Die Magd *Emilie Steensen* schilderte die Geschehnisse in der Tatnacht und bekundete zudem, die Angeklagte sei nach dem Tode ihres Mannes sehr betrübt gewesen und habe still vor sich hin geweint. Der Hausarzt *Dr. Arents* teilte mit, der rasche Eintritt des Todes habe ihn gewundert, er habe jedoch an der Leiche *Thormählens* nichts Auffälliges bemerkt und nicht den geringsten Verdacht gehabt, dass *Thormählen* eines unnatürlichen Todes gestorben sein könnte. Die Pupillen des Verstorbenen seien nicht verändert gewesen.

Der Polizeiarzt *Dr. Ermann* gab an, auch er habe an der Leiche keine auffälligen Symptome gefunden. *Anna Thormählen* habe während der Unterredung mit dem Zeugen verhärmt und schmerzlich ergriffen gewirkt; weshalb sie die ihr vorgeschlagene Sektion der Leiche abgelehnt habe, wusste der Zeuge nicht mehr. Der Pastor *Harms* berichtete kurz und ohne auf Details einzugehen über das Geständnis, das *Anna Thormählen* ihm gegenüber abgelegt habe, und über den daraufhin von ihm erteilten Rat, die Schuld durch die verwirkte Strafe zu sühnen. Der daraufhin vernommene Zeuge *Martins*, der Onkel der Angeklagten, beschrieb *Anna Thormählen* - ebenso wie weitere Zeugen - als „exzentrisch“ und gab an, diese habe ihm gegenüber keine Einzelheiten über das von ihr verübte Verbrechen geschildert, sondern nur einmal bei einem Spaziergang gefragt, ob Gott auch einer Frau verzeihen könne, die ihren Mann vergiftet habe.

Nachdem ein weiterer Onkel der Angeklagten, der Zeuge *Eichmann*, seine Auffassung kundgetan hatte, die Selbstbezichtigung *Anna Thormählens* sei Ausfluss einer religiösen Verirrung und das Produkt einer ihre Sinne gefangenhaltenden Überspanntheit, fragte der Vorsitzende die Angeklagte, ob dies zutreffe. *Anna Thormählen* blieb jedoch bei ihrer Version.

Am zweiten Verhandlungstag, dem 25.02.1875, vernahm das Gericht zunächst *Hermann Schelenz*, nachdem es ihn zuvor darüber belehrt hatte, dass er Fragen nicht zu beantworten brauche, deren Beantwortung ihm zur Schande gereichen würden (wovon *Schelenz* dann auch teilweise Gebrauch machte). *Schelenz* schilderte die kurze Verlobung mit *Anna Thormählen*, den zwischen den beiden unterhaltenen Briefwechsel und seine Besuche in Hamburg. Die Frage von Oberstaatsanwalt *Dr. Mittelstädt*, ob der Zeuge die Selbstanklage für begründet halte, verneinte *Schelenz* und stellte die Vermutung auf, *Anna Thormählen* hätte das Gefühl gehabt, ihren Mann bei Lebzeiten nicht glücklich gemacht und dadurch seinen Tod verschuldet zu haben.

Sodann wurde der Zeuge *Oldach* gehört, der angab, *Anna Thormählen* habe einen großen Hang zum Aufschneiden gehabt, sei sehr phantasiereich und unfähig, einen ernsten Gedanken lange festzuhalten. Die Selbstanklage *Anna Thormählens* halte er für reine Fiktion. Auch halte er die Angeklagte für fähig, eine einmal ausgesprochene, erdichtete Selbstanklage nur aus falschem Stolz, um sich nicht berichtigen zu müssen, aufrechtzuerhalten. Als einer der Geschworenen die Angeklagte fragte, ob diese sich deshalb angeklagt habe, um von den Geschworenen verurteilt zu werden, gab *Anna Thormählen* nur eine unverständliche Antwort.

Danach sagte die Zeugin *Lintzel* aus, die bekundete, *Anna Thormählen* sei bei ihren Mitschülerinnen zwar beliebt gewesen, habe jedoch einen großen Mangel an Wahrheitsliebe offenbart und es geliebt, sich bei jeder Gelegenheit herauszustreichen und die Rolle einer Romanheldin zu spielen. *Anna Thormählen* habe manchmal so geschickt erfundene Geschichten erzählt, dass man mit den Personen und Verhältnissen genau bekannt sein musste, um die Unwahrheit der Erzählungen zu erkennen. Auch die Zeugin *Lintzel* hielt die Selbstanklage von *Anna Thormählen* für erfunden, weil sie dieser die Tat nicht zutraute.

Dann schlug die Stunde der Sachverständigen. Zunächst wurde der Assessor des Medizinalkollegiums *Dr. Wibel* gehört, der angab, weder im Magen noch in den sonstigen untersuchten Leichenteile *Thormählens* sei auch nur die geringste Spur von Morphium gefunden worden. Dies schließe es zwar nicht aus, dass *Thormählen* mit Morphium vergiftet worden sei, da sich dieses sehr rasch zersetze und dann nicht mehr nachweisbar sei, insgesamt aber sei das Ergebnis der chemischen Untersuchung der Leichenreste ein so negatives, dass es den Geschworenen nicht als Grundlage für ihr Urteil dienen könne. Sie müssten es daher als nicht vorhanden betrachten.

Sodann wurde der Physikus *Dr. Wallichs* vernommen, der die exhumierte Leiche *Thormählens* seziert hatte. Er führte aus, der Sektionsbefund sei für die Beurteilung der Todesursache irrelevant. Die an dem sterbenden *Thormählen* von mehreren Zeugen beobachteten Krankheitssymptome könnten sowohl Folgen einer Morphiumvergiftung sein als auch andere Ursachen haben. Als der Vorsitzende Richter ihm daraufhin vorhielt, dass er sich bei seiner früheren Vernehmung viel bestimmter für die Annahme einer Morphiumvergiftung ausgesprochen habe, erwiderte der Sachverständige, dass er seine frühere Aussage nach den Eindrücken der Hauptverhandlung im Sinne seiner nunmehrigen Aussage berichtigen müsse.

Auch der dritte Sachverständige, der Physikus *Dr. Helbert*, legte dar, dass nach dem Leichenbefund und den Krankheitserscheinungen bei dem sterbenden *Thormählen* nichts für die Wahrscheinlichkeit einer Morphiumvergiftung spreche, aber auch nichts dafür, dass sie absolut ausgeschlossen sei. Letztlich könnten die wahrgenommenen Symptome sowohl bei einer Vergiftung durch Morphium als auch bei einem anderen plötzlichen Todeseintritt zutage treten.

Als der Verteidiger sodann begonnen hatte, diverse Briefe von *Anna Thormählen* an *Hermann Schelenz* zu verlesen, gab die Angeklagte an, die Verlesung der Briefe nicht anhören zu können, erklärte sich damit einverstanden, der Verhandlung nicht weiter beizuwohnen, und wurde auf ihren Wunsch aus dem Saal geführt. Nachdem der Verteidiger sodann unter teilweisem Protest des Staatsanwalts etwa 30 Briefe verlesen hatte, wurden weitere Sachverständige vernommen, die sich zur Zurechnungsfähigkeit von *Anna Thormählen* zur Tatzeit und zum Zeitpunkt ihres Geständnisses sowie zur Glaubhaftigkeit ihrer Selbstanklage äußerten. Der Physikus *Dr. Helbert* kam zu der Einschätzung, dass *Anna Thormählen* an einer ganz außerordentlichen Gefühlskälte leiden würde. *Dr. Helbert* hielt es für möglich, dass alles erlogen sei, was sie gesagt habe und dass sie ihrem Mann das Gift im Zustand der Willenlosigkeit gegeben habe. Der Sachverständige *Dr. Reye* führte aus, er halte *Anna Thormählen* nicht für geisteskrank und glaube auch nicht, dass sie es gewesen sei, als ihr Mann starb, oder dass sie es jetzt sei. Wenn *Anna Thormählen* wirklich geisteskrank wäre, so hätte dies während ihrer acht Monate andauernden Haft zum Vorschein kommen müssen. Uneins waren sich die beiden Sachverständigen bei der Beantwortung der sodann vom Verteidiger aufgeworfenen Frage, ob Geisteskranke ihren Zustand gegenüber Laien jahrelang verbergen könnten: Während *Dr. Reye* die Frage verneinte, bejahte *Dr. Helbert* sie. Der im Anschluss gehörte Medizinalinspektor *Krauß* gab an, er halte die Selbstanklage nicht für glaubwürdig. Als gerichtlicher Sachverständiger halte er die Tat für nicht erwiesen. Dementsprechend könne er auch nicht erklären, dass die Tat von *Anna Thormählen* in unzurechnungsfähigem Zustand begangen worden sei. Habe sie aber die Tat begangen, dann sei dies im Zustand der Unzurechnungsfähigkeit geschehen. Abschließend äußerte sich noch der Physikus *Dr. Wallichs*, der unter Zugrundelegung des Akteninhalts zu dem Ergebnis gelangt war, dass *Anna Thormählen* zurechnungsfähig sei und ihre Angaben glaubhaft seien. Unter dem Eindruck der Verhandlung sei er aber in dieser Ansicht etwas wankend geworden. Wenn auch der Zustand *Anna Thormählens* kein krankhafter sei, so sei es doch ein von dem Gewöhnlichen abweichender. Sie habe Neigung zum Phantastischen, und das Bestreben, sich aus einem ihr peinlichen Bewusstseinszustand herauszuhelfen, könnte sie zu ihrer Selbstanklage veranlasst haben. Ebenso gut aber könne auch ihr Gemütszustand sie dazu

getrieben haben, das Verbrechen wirklich zu begehen. Wenn sie die Tat begangen habe, könne man sie nicht für vollständig unzurechnungsfähig halten.

Sodann wurde die Beweisaufnahme geschlossen.

Am dritten Verhandlungstag, dem 26.02.1876, hielt Oberstaatsanwalt *Dr. Mittelstädt* seinen Schlussvortrag, den er mit den Worten einleitete, dass ihm seine Aufgabe einerseits leicht und andererseits schwer falle; leicht insoweit, als er sich auf das klare und eingehende Geständnis der Angeklagten über ihre Tat stützen könne, und schwer insofern, als er die Aufgabe eines moralischen Verteidigers der Angeklagten gegenüber den Verdrehungen ihres eigenen Anwalts übernehmen zu müssen, der die Angeklagte, zur Lügnerin und Närrin machen wolle und ihr Geständnis bestreite und ins Reich der Fabeln und des Wahnsinns verweise. *Dr. Mittelstädt* führte dann eingehend aus, dass er das Geständnis *Anna Thormählens* für uneingeschränkt glaubhaft halte, zumal sie ein nachvollziehbares Motiv für die Tat gehabt habe und ihre detaillierten Angaben durch die Beweisaufnahme in keinem Punkt entkräftet worden seien. Abschließend beantragte er, dass die Geschworenen die Angeklagte des Mordes schuldig sprechen mögen.

Der Verteidiger *Dr. Belmonte* sagte in seinem Schlussvortrag, er bedauere, dass der Oberstaatsanwalt, statt objektive Gründe für die Anklage vorzubringen, seine Person sowie die des Verteidigers und die beiderseitigen subjektiven Anschauungen in den Vordergrund gestellt habe. Bereits der objektive Tatbestand, dass *Theodor Thormählen* an Gift gestorben sei, sei in keiner Weise festgestellt und überzeugend nachgewiesen. Das Geständnis und die Selbstbeschuldigung *Anna Thormählens* würden dem natürlichen Selbsterhaltungstrieb widersprechen, weshalb für eine Verurteilung die Selbstanklage unterstützende Beweismittel erforderlich wären, an denen es hier fehlen würde. Er beantragte, die Angeklagte für nicht schuldig zu erklären, hilfsweise sie lediglich wegen Totschlags unter Vorhandensein mildernder Umstände zu verurteilen.

Anna Thormählen hatte als Angeklagte das letzte Wort und erklärte, der Verteidigung nichts hinzuzufügen zu wollen.

Sodann verlas der Vorsitzende die von ihm entworfenen und den Geschworenen vorzulegenden Fragen, mit denen sich der Staatsanwalt und der Verteidiger einverstanden erklärten. Die Fragen lauteten[9]:

„1. Ist die Angeklagte überführt, am 5./6. April 1875 zu Hamburg ihren Ehemann Friedrich Theodor Thormählen vorsätzlich getödtet zu haben? Falls die Frage bejaht wird, weitere Fragen:

2. Hat die Angeklagte zur Zeit der Begehung dieser Handlung sich in einem Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befunden, durch welchen ihre freie Willenbestimmung ausgeschlossen war? – Falls die Frage verneint wird, fernere Fragen:

3. Ist die Angeklagte schuldig, die Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt zu haben? – Falls diese Frage verneint wird, fernere Frage:

Sind hierbei mildernde Umstände vorhanden?“

Daraufhin übergab der Vorsitzende den Geschworenen die formulierten Fragen, die Anklageschrift und die Beweisstücke, woraufhin sich die Geschworenen in das Beratungszimmer zurückzogen. Auf Anordnung des Vorsitzenden wurden die Eingänge des Beratungszimmers durch einen Polizeisergeanten bewacht.

Nach Abschluss ihrer Beratung, die lediglich etwa eine Dreiviertelstunde gedauert hatte, betraten die Geschworenen wieder den Gerichtssaal, und ihr Obmann übergab dem Vorsitzenden die gestellten Fragen und die daraufhin schriftlich abgefassten Antworten. Bereits die Antwort auf die erste Frage, ob die Angeklagte der vorsätzlichen Tötung überführt sei, beantworteten die Geschworenen mit „Nein“, so dass die weiteren Fragen hinfällig geworden waren. Die Geschworenen hatten der Angeklagten das

[9] Die Schreibweise der Fragen wurde nicht verändert.

von ihr zu Beginn der Verhandlung abgelegte Geständnis also offenbar nicht geglaubt. *Anna Thormählen* wurde wieder in den Gerichtssaal geführt und der Gerichtsschreiber gab ihr den Wahrspruch der Geschworenen bekannt. Der Vorsitzende sprach sie von der gegen sie erhobenen Anklage frei und entließ sie aus der Haft. Damit war die Verhandlung geschlossen. *Anna Thormählen*, die bereits während der dreitägigen Hauptverhandlung kaum eine Regung gezeigt und nun auch das freisprechende Urteil lediglich apathisch zur Kenntnis genommen hatte, verließ den Saal und fuhr in Begleitung ihres Onkels *Martins* und der Zeugin *Lintzel* mit einer Droschke davon. Über ihr weiteres Schicksal ist nur bekannt, dass sie einige Jahre später an Diphterie starb.

Die Staatsanwaltschaft wollte sich mit dem Freispruch *Anna Thormählens* nicht abfinden und legte Nichtigkeitsbeschwerde ein, wobei sie unter anderem rügte, dass das Gericht entgegen dem Antrag der Staatsanwaltschaft eine Verhandlung mit Zuziehung der Geschworenen beschlossen hatte, obwohl *Anna Thormählen* sich auf die Anklage schuldig bekannt und auf näheres Befragen auch die näheren Umstände der Tatbegehung eingeräumt hatte, ohne dass das Gericht diesen Beschluss begründet hätte. Mit Urteil vom 18.04.1876 verwarf das Oberappellationsgericht der freien Hansestädte in Lübeck die Nichtigkeitsbeschwerde und legte unter anderem dar, dass die Vorschrift des § 205 StPO das Gericht nur verpflichte, kundzutun, dass, aber nicht weshalb es Bedenken gegen die Richtigkeit des Geständnisses hege, zumal die Kundgabe einer derartigen Begründung die erst noch zu treffende Entscheidung der Geschworenen in unstatthafter Weise beeinflussen könnte[10]. Damit war der Freispruch *Anna Thormählens* rechtskräftig.

IV. Weshalb das falsche Geständnis?

Warum hat *Anna Thormählen* eine Tat gestanden, die sie gar nicht begangen hatte? *Wunderlich* hat in der oben erwähnten[11], zeitnah nach dem Abschluss des Strafverfahrens gegen *Anna Thormählen* erschienenen Studie die These aufgestellt, *Anna Thormählen* sei bei einem gemeinsam mit *Schelenz* erfolgten Besuch des Grabes ihres Gatten klar geworden, dass *Schelenz* sie nie geliebt hatte und nie lieben werde und dass sie *Schelenz* nie für sich gewinnen werde. Daraufhin habe sie, da es für sie kein Glück auf Erden mehr gegeben habe, ihrem tristen Dasein ein Ende machen wollen. Statt aber Selbstmordgedanken umzusetzen, die sie bereits früher gehabt hatte, habe sie sich dazu entschlossen, mit einem „Eclat" aus dem Leben zu scheiden, indem sie sich wegen Mordes zum Tode verurteilen lassen würde.

Die Symptome der Todessehnsucht und der Selbstzerstörungsgedanken können durch verschiedene Krankheiten oder psychische Störungen ausgelöst werden, zu denen insbesondere Depressionen (eine häufig auftretende Form der psychischen Störung mit trauriger Verstimmung, gedrückter, pessimistischer Stimmungslage, Niedergeschlagenheit, Verzagtheit, Antriebsminderung, leichter Ermüdbarkeit sowie eventuell Angst und Selbsttötungsneigung) und die manisch-depressive Erkrankung – auch als bipolare affektive Störung bezeichnet – gehören. Zudem treten Todessehnsucht, Selbstzerstörungswille und ähnliche Zustände mitunter zusammen mit anderen psychopathologischen Zügen auf, wie etwa Renommier- oder Geltungssucht. Bei Vorliegen derartiger „Mischzustände" ist eine klare Einordnung der Motive für ein falsches Geständnis kaum mit Sicherheit möglich[12].

Ob tatsächlich derartige Selbstzerstörungsgedanken das Motiv für *Anna Thormählen* waren, sich wahrheitswidrig des Gattenmordes zu bezichtigen (einmal unterstellt, ihr Geständnis

[10] Der entsprechende Vorgang wird im Staatsarchiv Hamburg unter der Sign. 211-3_H II 82 verwahrt. An der Entscheidung war übrigens auch der Oberappellationsrat Dr. Wunderlich beteiligt, der die in Fußn. 5 genannte Studie verfasst hat.

[11] Siehe oben Fußnote 5, hier S. 30 f.

[12] Lawaczek, Das Phänomen des falschen Geständnisses im Strafverfahren, Diss. Regensburg 2009, S. 59 ff.; Reich-Dörr, Zur Psychologie der falschen Anschuldigung und falschen Selbstbezichtigung, Diss. Basel 1960, S. 83 f.

war tatsächlich falsch), wird man nie erfahren. Fest steht aber, dass Todessehnsucht und Lebensüberdruss als Motive für falsche Geständnisse immer wieder vorgekommen sind und dass dies auch schon vor etwa 100 Jahren im deutschsprachigen juristischen Schrifttum thematisiert wurde. So berichtete *von Hentig* im Jahr 1929 über den Fall eines Mannes aus Frankreich, der behauptete, seine im Mai 1923 tot aufgefundene Frau ermordet zu haben, obwohl feststand, dass er die Tat nicht begangen hatte, und verlangte, vor das Schwurgericht gestellt und zum Tode verurteilt zu werden[13]. In einer einige Jahre später von *Harnischfeger* vorgelegten Dissertation wird der Fall eines Mannes erwähnt, der sich beschuldigte, 1928 in Köln einen ihm unbekannten Mann in den Rhein gestoßen zu haben. Die daraufhin eingeleiteten Ermittlungen ergaben nicht den geringsten Anhaltspunkt für die Richtigkeit dieser Selbstbezichtigung. Wie sich herausstellte, trauerte der Mann einer unglücklichen Jugendliebe nach, die er nie mehr verwinden konnte, und hatte im Jahr zuvor einen missglückten Suizidversuch unternommen[14]. Schließlich berichtete *Kjaersgaard* 1942 in einem Aufsatz über einen mehrfach vorbestraften Mann, der im Jahr 1933 nach einer wegen des Verdachts des Betruges erfolgten Festnahme ein „Lebensgeständnis“ ablegte und sich dabei unter anderem bezichtigte, einen SA-Mann erschossen zu haben. Einige Monate später widerrief er sein Geständnis und gab an, er habe wegen seines verpfuschten Lebens gehofft, hingerichtet zu werden. *Kjaersgaard* bezweifelt in seinem Beitrag den Todeswunsch als ernsthaftes Motiv und gibt an, es müsse angenommen werden, dass Sensationslust, Hang zum Posenhaften und Vergeltungsdrang ausschlaggebend gewesen seien[15].

Auch ein Fall aus Hamburg soll in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben. Zu Beginn des Jahres 1926, also 50 Jahre nach der Hauptverhandlung im Fall *Thormählen*, erschien der Schlosser *Eugen Hennig* bei der Kriminalpolizei in Potsdam und behauptete, er habe im Jahr 1917 kurz vor Weihnachten in Hamburg auf dem im Marinedienst stehenden Fischdampfer „Hohenfels“ ein junges Mädchen mit einem Hammer erschlagen und die Leiche im Kessel des Schiffes verbrannt. *Hennig* wurde in Polizeigewahrsam genommen und, nachdem gegen ihn am 13.01.2026 Haftbefehl erlassen worden war, nach Hamburg überstellt, wo die Staatsanwaltschaft einige Monate später gegen ihn Anklage wegen Totschlags erhob. Eine erste Hauptverhandlung am 06.07.1926 wurde ausgesetzt, damit *Hennig* auf seinen Geisteszustand untersucht werden konnte. In der zweiten Hauptverhandlung am 29.09.1926 sprach das Hamburger Schwurgericht unter dem Vorsitz des Landgerichtsdirektors *Dr. Steinike* den Angeklagten trotz dessen Geständnisses frei. Das Urteil entsprach dem Antrag der Staatsanwaltschaft, die dann zwar zunächst Revision gegen das Urteil einlegte, diese aber rasch wieder zurücknahm. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme stand nicht einmal fest, dass der Dampfer „Hohenfels“ zur fraglichen Zeit überhaupt in Hamburg war. Auch war damals kein Mädchen als vermisst gemeldet worden. Zudem war es technisch nahezu unmöglich, die Leiche in der von *Hennig* geschilderten Weise zu verbrennen, abgesehen davon, dass dies nicht unbemerkt geblieben wäre[16]. Da *Hennig* angegeben hatte, er habe in der Vergangenheit bereits mehrfach den Entschluss gefasst, sich selbst zu töten, und er sich tatsächlich etwas mehr als ein halbes Jahr nach der Verhandlung im Wald erhängte, kam auch bei ihm ein Todeswunsch als

[13] Von Hentig, Das Geständnis; in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 1929, 23, 39.

[14] Harnischfeger, Ursachen und Motive falscher Selbstbezichtigung und ihre Bewertung, Diss. Köln 1933, S. 19.

[15] Kjaersgaard, Zur Frage der falschen Selbstbeschuldigung; in: Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform 1942, 125, 135 f.; zu diesem Fall auch Pantke, Falsche Selbstanschuldigungen und falsche Geständnisse, Diss. Heidelberg 1963, S. 79 ff.

[16] Auch über den Fall Hennig ist in der damaligen Tagespresse ausführlich berichtet worden, unter anderem im „Hamburger Echo“ vom 30.09.1926, S. 10, im „Hamburger Fremdenblatt“ vom 30.09.1926, S. 3, im „Hamburgischen Correspondenten“ vom 30.09.1926, S. 11, und in der „Schiffbeker Zeitung“ vom 30.09.1926, S. 2 f. Eine ausführliche Schilderung findet sich auch bei Weygandt, Über krankhafte Selbstbeschuldigung, in: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 1928, 17, 22 ff. Die Strafakte wird im Hamburger Staatsarchiv unter der Sign. 213-11_L 346/1926 verwahrt.

Motiv für seine Selbstbeschuldigung in Betracht.

V. Nachwirkungen des Falles Anna Thormählen

Angesichts der großen Aufmerksamkeit, die der Fall *Thormählen* damals genossen hatte, ist es nicht verwunderlich, dass er auch Gegenstand rechtswissenschaftlicher Literatur wurde.

Bereits im Jahr 1885 veröffentlichte der Hamburger Staatsanwalt und spätere Oberlandesgerichtsrat *Carl Hugo Victor Neumann* in der Zeitschrift „Das Tribunal" einen über 50 Seiten langen Beitrag über den Fall *Thormählen*[17]. *Neumann* schilderte darin mit großer Ausführlichkeit die Erkenntnisse aus der gerichtlichen Voruntersuchung über die persönlichen und die Familienverhältnisse von *Anna Thormählen*, die Erkrankung und den Tod des Mannes, den Leichenbefund, den Inhalt des von *Anna Thormählen* in mehreren Vernehmungen abgelegten und aufrechterhaltenen Geständnisses und den Beweggrund zur Tat, das von *Anna Thormählen* nach der Tat bis zum Beginn der gerichtlichen Untersuchung gezeigte Verhalten und zu ihrer psychischen Verfassung sowie die Anklage und die Verhandlung vor dem Geschworenengericht. Daran schloss sich eine nahezu 20 Seiten lange eigene Bewertung *Neumanns* an, die zu dem Ergebnis kam, dass die Selbstanklage *Anna Thormählens* tatsächlich nicht der Wahrheit entsprach und dass diese dadurch, dass sie die angebliche Tat und die Vorbereitungen hierzu im Verlauf ihrer Vernehmungen immer mehr ausschmückte und dramatisierte, lediglich versucht habe, wenn auch vergeblich, ihr Geständnis glaubhafter zu machen.

Im Jahr 1914 erwähnte der hamburgische Landrichter *Georg Arthur Henschel* den Fall Thormählen in einem Beitrag in einer kriminalistischen Zeitschrift als ein Beispiel eines lebensüberdrüssigen Individuums, das mit dem unwahren Geständnis eine Art von Selbstmord beabsichtige[18].

In einer etwa 20 Jahre später angefertigten Dissertation schließlich wies *Karl Hussmann* ebenfalls auf den Fall *Thormählen* hin und ließ durchblicken, dass anstelle von Lebensüberdruss als Grund für das falsche Geständnis auch Hysterie (heute würde man eher von einer Konversionsstörung oder einer histrionischen Persönlichkeitsstörung sprechen[19]) in Betracht komme, zumal *Anna Thormählen* – wie oben erwähnt – geäußert hatte, es sei interessanter, kurz zu leben und mit einem Eklat aus der Welt zu scheiden[20].

Auch in Fallsammlungen berühmter Kriminalfälle aus Hamburg wird der Fall von *Anna Thormählen* dargestellt[21].

Ein Denkmal ganz eigener Art wurde *Anna Thormählen* schließlich in einer der populärsten Hamburger Touristenattraktionen gesetzt, dem Hamburg Dungeon. Dort schlüpfte im Sommer 2016 eine Schauspielerin in der Show „Giftige Geliebte" in die Rolle der *Anna Thormählen*[22].

Carsten Rinio

[17] Neumann, Anna Thormählen. Freisprechung von der Selbstanklage des Gattenmordes; in: Das Tribunal 1885, S. 193 ff.

[18] Henschel, Der Geständniszwang und das falsche Geständnis; in: Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik 1914, S. 10, 19.

[19] Petermann in: Wirtz (o. Fußn. 3), S. 796.

[20] Hussmann, Das falsche Geständnis, Diss. Kiel 1935, S. 51.

[21] Siehe etwa Jenssen/Nosratian, Spektakuläre Hamburger Kriminalfälle (1996), S. 34 ff.; Gehlhoff/Schütt, Verbrechen in Hamburg (2020), S. 11 ff. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang auch die Darstellung des Falles Thormählen bei Wosnik, Beiträge zur Hamburgischen Kriminalgeschichte, Band 2 (1927), S. 68 ff.

[22] Hamburger Abendblatt vom 20.06.2016: „Bergedorfer Giftmörderin im Hamburg Dungeon" (online; abgerufen am 27.01.2026).

V o r s t a n d s m i t g l i e d e r
des Hamburgischen Richtervereins e.V.
Stand: 05/2026

Vorstand

Ri‘inAG - **Co-Vorsitzende** -	**Sybille Graf** Amtsgericht Hamburg-Barmbek
OStA - **Co-Vorsitzender** -	**Sebastian Koltze** Generalstaatsanwaltschaft Hamburg
VRi‘inOLG - stellv. Vorsitzende -	**Dr. Inken von Gadow** Hanseatisches Oberlandesgericht
RiLG - Kassenwart -	**Steffen Brauer** Landgericht Hamburg
VPräs’inLSG a. D.	Ariane Abayan - für d. Bereich **Pensionäre -**
EStA’in	Lissa Ehmke Staatsanwaltschaft Hamburg
OStA’in	Ulrike Grocke Staatsanwaltschaft Hamburg
RiArbG	Dr. Martin Hejma Arbeitsgericht Hamburg
RiLG	Dr. Tim Lanzius Landgericht Hamburg, MHR - Redakteur
RiLG	Luca Lüneburg Landgericht Hamburg
EOStA	Dr. Lars Röhrig Staatsanwaltschaft Hamburg Homepage-Betreuung
Ri‘inSozG	Dr. Melanie Röpke Sozialgericht
Ri’inFG	Vera Runzer Finanzgericht Hamburg
RiAG	Sven Schulze Amtsgericht Hamburg-Mitte, Strafsegment;
VRiOVG	Jan Stemplewitz OVG Hamburg
Ri’inSozG	Dr. Friederike von Zezschwitz Sozialgericht

Vertreter der jüngeren Richter und Staatsanwälte

Ri	Sandi Elayan AG HH-Barmbek
Ri'in	Lena Kessenich Sozialgericht
Ri'in	Charlotte Lubinski Verwaltungsgericht
Ri'in	Franziska Mauritz Landgericht
StA	Jonas Zinke Staatsanwaltschaft

Geschäftsstelle

Regina Bartels	Hamburgischer Richterverein e.V. Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg, Zi. B 235, Postfach: Zi. B 028 ZJG Tel.: 040-42843 - 1613, Mobil: 0178 - 2324019 geschaeftsstelle@richterverein.de